

Vertrag

zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium der Verteidigung,

dieses vertreten durch das Bundesamt für Infrastruktur,
Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr,

dieses wiederum vertreten durch das

**Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Köln
Luftwaffenkaserne - 509
Flughafenstraße 1
51147 Köln**

- Auftraggeber -

und

der Firma

...

....

...

- Auftragnehmer -

wird unter der Auftragsnummer des Auftraggebers

8/3260/S1686

folgender Rahmenvertrag über die Verwertung von Papier, Pappe und Karton sowie gemischten Verpackungen (**AVV 150101/200101/150106**) inkl. Abfallbehälter / Containergestellung und Leerung in den genannten Liegenschaften/Standorten **in und im Raum Köln** geschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Vertragsgegenstand

§ 2 Vertragsbestandteile

§ 3 Vertragsdurchführung

§ 4 Pflichten des Auftragnehmers

§ 5 Laufzeit und Kündigung

§ 6 Vergütung

§ 7 Rechnungslegung und Zahlungsbedingungen

§ 8 Haftung

§ 9 Mängelansprüche

§ 10 Vertragsstrafe

§ 11 Militärische Sicherheit

§ 12 Datenschutz

§ 13 Vertraulichkeit/ Verschwiegenheit

§ 14 Sonstige Vertragsbedingungen

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1: Gegenstand der Leistung/ Leistungsbeschreibung

Anlage 2 Preisblatt

Anlage 3: Zusätzliche Vertragsbedingungen

Anlage 4: Staatenliste

Anlage 5: Eigenerklärung

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die in **Anlage 1** nach Anfahrtstelle, Abfallart und Menge bezeichneten Abfälle (nachfolgend Papier, Pappe, Kartonagen und gemischte Verpackungen) aus den nachfolgenden Liegenschaften/ Standort des Auftraggebers zu übernehmen und vollständig zu entsorgen.

Liegenschaften/ Standorten:

- **Luftwaffenkaserne Wahn Flughafenstraße 1, 51147 Köln**
- **Gereon-Kaserne Kölner Straße 262, 51149 Köln**
- **Lüttich-Kaserne Militärringstr. 1000, 50737 Köln**
- **Konrad-Adenauer-Kaserne Brühler Straße 300, 50968 Köln**

- **Materialgerätelager Camp-Spich-Str. 17, 53842 Troisdorf**
- **Bekleidungskammer Camp-Spich-Str. 73, 53842 Troisdorf**
- **Schießplatz Hackenbroicher Weg 51, 50259 Pulheim**
- **Bundessprachenamt Horbeller Straße 52, 50354 Hürth**
-

Auf Anlage 1 wird Bezug genommen.

- (2) Die Entsorgung/ Verwertung hat nach den gesetzlichen Regelungen des Verpackungsgesetzes, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und der Gewerbeabfallverordnung zu erfolgen.
- (3) Bei der Abfallverbringung in einen EU-Staat sind weiterhin folgende Vorschriften zu beachten:
- Verordnung (EWG) Nr. 259/93 des Rates zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft
 - Abfallverbringungsgesetz
 - Bekanntmachungen der Zollstellen, über die Abfälle in den, aus dem oder durch den Geltungsbereich der EG-Abfallverbringungsverordnung sowie des Abfallverbringungsgesetzes verbracht werden können.
- (4) Die Leistungen sind termin- und fachgerecht nach den in den Einzelaufträgen angegebenen Qualitätsanforderungen, den sonstigen technischen Vertragsbedingungen und im Übrigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erbringen.
- (5) Alle durch den Auftragnehmer bereitgestellten Sammelbehälter bleiben dessen Eigentum. Der Auftragnehmer verpflichtet sich die Sammelbehälter ordnungsgemäß zu warten und zu reinigen.
- (6) Der Auftragnehmer hat bei der Erfüllung des Vertrages die gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Bestimmungen zu beachten. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften in diesem Vertrag haben daher nur klarstellende Bedeutung und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Standards, Normen und sonstige Vorschriften gelten in dem in § 2 festgelegten Umfang und zu dem dort bezeichneten Geltungszeitpunkt („Stand“).
- (7) Für nach der Vertragsunterzeichnung bzw. nach dem in § 2 festgelegten Stand eintretende Änderungen der Vorgaben aus Abs. 3, die Auswirkungen auf die Vertragsdurchführung haben und bei Vertragsabschluss für den Auftragnehmer nicht vorhersehbar waren, ist das weitere Vorgehen mit dem Auftraggeber abzustimmen. Soweit die Änderungen für

den Auftragnehmer bei Vertragsabschluss vorhersehbar waren und er diese unberücksichtigt gelassen hat, sind die wirtschaftlichen Folgen der Änderungen vom Auftragnehmer zu tragen.

- (8) Der Auftragnehmer ist berechtigt zusätzliche Aufwendungen (Nachsortierung) zu Lasten des Auftraggebers zu berechnen, wenn die Befüllung der Sammelbehälter nicht entsprechend der Kennzeichnung erfolgte. Hierzu bedarf es der vorherigen schriftlichen Mitteilung seitens des Auftragnehmers an das zuständige Objektmanagement. Ein bildlicher Nachweis ist beizulegen.
- (9) Sollte die Nichtabholung zu Lasten des Auftragnehmers gehen behält sich der Auftraggeber das Recht vor, die Leerung der Abfallbehälter durch ein anderes Unternehmen durchführen zu lassen und dem Auftragnehmer in Rechnung zu stellen.

§ 2 Vertragsbestandteile

- (1) Für die Durchführung des Vertrages gelten folgende Grundlagen in der nachstehenden Reihenfolge:
 - a. die Vereinbarungen dieses Vertrages,
 - b. die Leistungsbeschreibung mit allen Anlagen (Anlage 1),
 - c. das Angebot des Auftragnehmers vom 18.08.2021 Preisblatt (Anlage 2), mit dem Nachweis, dass er die Abfälle nach den gültigen Bestimmungen entsorgt (Entsorgungswege, Benennung der Entsorgungs-/Vorbehandlungsanlage),
 - d. die Zusätzlichen Vertragsbedingungen des Bundesministeriums der Verteidigung zur Verdingungsordnung für Leistungen, Teil B (ZVB/BMVg) in der Fassung der 1. Änderung vom 10. Mai 2001 (veröffentlicht im BAnz Nr. 96, Seite 10285 vom 23. Mai 2001) (Anlage 3) mit Ausnahme der Nrn. 11.4 und 11.5; an deren Stelle gilt die als Anlage 4 beigefügte Interimsfassung der Nrn. 11.4 und 11.5 vom 28. Januar 2005,
 - e. die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 2003 (BAnz. Nr. 178a),
 - f. die Bestimmungen der Verordnung über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21. November 1953 (VOPR Nr. 30/53) in der jeweils gültigen Fassung sowie
 - g. alle mit der Durchführung der Dienstleistung zusammenhängenden gesetzlichen, behördlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften, insbesondere der Berufsgenossenschaft, der Bauämter sowie der zuständigen Stellen der Bundeswehr für Arbeitsschutz und Brandschutz sowie die
 - h. Regelungen des Arbeitnehmer- Entsendegesetz, des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes, des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes sowie des Einkommensteuergesetzes.
- (2) Die vorstehende Reihenfolge stellt im Falle von Widersprüchen auch die rechtliche Rangfolge der Vertragsbestandteile dar.
- (3) Bei verbleibenden Widersprüchen zwischen verschiedenen Vertragsbestandteilen oder innerhalb desselben Vertragsbestandteils ist die jeweilige höhere Qualität, größere Menge, bessere Funktionalität oder dergleichen geschuldet.
- (4) Wird durch die Vertragspartner keine Einigung im Sinne der vorgenannten Regeln erzielt, obliegt dem Auftraggeber das Letztentscheidungsrecht.
- (5) **Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers finden keine Anwendung.**

- (6) Die Unterlagen gelten in der bei der Angebotsabgabe geltenden Fassung soweit in diesem Vertrag dazu nichts Anderes geregelt ist.

§ 3 Vertragsdurchführung

- (1) Der Auftragnehmer versichert, dass sein Unternehmen alle für die ordnungsgemäße Leistungsausführung erforderlichen Voraussetzungen erfüllt. Soweit für bestimmte Abfallarten, Tätigkeiten, Verfahren oder Leistungsorte weitere Genehmigungen erforderlich sind, wird er diese unverzüglich einholen und dem Auftraggeber vor Entsorgungsbeginn vorlegen. Nach Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer erneuerte Zertifikate und Genehmigungen wird er dem Auftraggeber unaufgefordert erneut vorlegen.
- (2) Der Auftragnehmer gewährleistet bei der Leistungsausführung insbesondere:
- a. die uneingeschränkte Einhaltung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und der dazu erlassenen Rechtsverordnungen sowie aller sonstigen einschlägigen Gesetze, Rechtsverordnungen und behördlichen Vorschriften;
 - b. der stofflichen Verwertung von Abfällen Vorrang vor der Beseitigung zu geben, soweit diese wirtschaftlich vertretbar und mit den Bestimmungen des Umweltschutzes vereinbar ist.
- (3) Sofern der Auftragnehmer beabsichtigt, sich zur Ausführung vertraglicher Teilleistungen Dritter zu bedienen, muss er gewährleisten, dass die Beauftragung nur an Firmen vergeben wird, die gleichfalls den Anforderungen wie die an den Auftragnehmer gestellten erfüllen. Die Beauftragung Dritter bedarf der Zustimmung des Auftraggebers.
- (4) Der Auftraggeber gewährleistet an den Leistungsorten die Verfügbarkeit geeigneter Standorte für die Behälter (Sammelplatz/Bereitstellungsplatz) und sichert zu den Übernahmetermi-
nen den ungehinderten Zugang. Der Auftraggeber behält sich vor die Standorte innerhalb der Liegenschaft und die Anzahl der Container kostenfrei zu ändern.
- (5) Der Auftraggeber hat das Recht, zu den vereinbarten Einheitspreisen zusätzliche Behälter temporär anzufordern.
- (6) Die gem. Anlage 2 angegebenen Leerungsintervalle können zum Ende eines Monats an die Bedürfnisse vor Ort angepasst werden.
- (7) Die gem. Anlage 2 angegebene Menge an Behälter kann durch die zuständige Fachkraft für Abfall- und Kreislaufwirtschaft angepasst werden. Dieser Vorgang bedarf immer der schriftlichen Form gegenüber dem Auftragnehmer. Ein Änderungsvertrag ist in diesen Fällen nicht erforderlich.
- (8) Der Auftraggeber hat das Recht, sich jederzeit von der vertragsgemäßen Ausführung der Leistung zu unterrichten. Hierzu verpflichtet sich der Auftragnehmer, Beauftragten des Auftraggebers zu den betriebsüblichen Dienstzeiten Zugang zu den Lager- /Arbeitsstätten zu gestatten und auf Verlangen Einsicht in die von ihm zu führenden Nachweisbücher und Belege zu gewähren. Unterauftragnehmer werden durch den Auftragnehmer in gleicher Weise verpflichtet.
- (9) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Einhaltung aller öffentlich-rechtlichen Vorschriften, insbesondere die des Abfallrechts, das Vorliegen sämtlicher für die Tätigkeit erforderlichen Genehmigungen, die Zuverlässigkeit, Fach- und Sachkunde der Mitarbeiter sowie

regelmäßige Schulungen und die lückenlose Nachvollziehbarkeit der Entsorgungswege in geeigneter Weise nachzuweisen.

- (10) Abrufberechtigt ist ausschließlich das Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Köln. Eine Verpflichtung des Auftraggebers zum Abschluss von Einzelverträgen (Bestellungen) besteht nicht.
- (11) Bestellungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit nicht der Bestätigung durch den Auftragnehmer.
- (12) Abweichungen in der Auftragsmenge berechtigen nicht zur Änderung der Einzelpreise.
- (13) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die zur sachgerechten Erfüllung des Auftrages - und über die durch Auftraggeber bereitgestellten, sowie vorhandener eigener Informationen – zusätzlich benötigten Informationen selbstständig aus einschlägigen bzw. frei zugänglichen Quellen zu beziehen.

§ 4 Pflichten des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer hat geeignete Behälter zur Sammlung der Abfälle in den geforderten Größen bereit zu stellen und vorzuhalten. Rollbare Behälter müssen über geeigneten Feststellbremsen verfügen. Defekte Behälter sind umgehend auszutauschen.
- (2) Der Auftragnehmer wird die Abhol-/Übernahmezeiten unter Beachtung der Dienstzeitregelungen an den Leistungsorten mit den Bestellern abstimmen und die Leistungen zu den abgestimmten Terminen ausführen. Terminabweichungen wird er dem Besteller unverzüglich unter Angabe der Gründe und des endgültigen Leistungstermins mitteilen.
- (3) Die Bereitstellung und Abholung von Behältern auf Abruf hat bis 2 Werktage nach der Anforderung durch den Auftraggeber zu erfolgen. Die Anforderung kann telefonisch oder per Mail erfolgen.
- (4) Die Behälter werden vom Auftragnehmer zur Leerung aus den Boxen (Einhausungen für die Abfallbehälter) geholt und sofort nach der Leerung in die Boxen zurückgestellt.
- (5) Mit Übernahme der Abfälle ab Sammelplatz/Bereitstellungsplatz an den Leistungsorten gehen die Pflichten auf den Auftragnehmer über. Ab hier trägt dieser allein die Verantwortung für die Beförderung und Entsorgung der Abfälle.
- (6) Der Auftragnehmer hat prüfpflichtige Behälter regelmäßig und pflichtgemäß den erforderlichen Wartungen und Prüfungen zu unterziehen.
- (7) Der Auftragnehmer weist nach, dass er über gültige Nachweise verfügt, die den Verbleib der Abfälle bestätigen (Entsorgungswege, Benennung der Entsorgungs-/Vorbehandlungsanlage).
- (8) Die Bestimmungen der militärischen Sicherheit gemäß §11 sind zu beachten.

§ 5 Laufzeit und Kündigung

- (1) Der Vertrag tritt am 01. Juli 2026 in Kraft und endet am 30. Juni 2030, ohne dass es einer besonderen Kündigung bedarf.

- (2) Der Auftraggeber behält sich vor, den Vertrag vorzeitig aus wichtigem Grund oder nach § 627 BGB fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Auftragnehmer die wesentlichen Vertragspflichten trotz Abmahnung verletzt. Die außerordentliche Kündigung bedarf der Schriftform, sie kann fristlos oder unter Bestimmung einer Frist von bis zu einem Monat erklärt werden. Die Kündigung kann auf bestimmte Teilleistungen beschränkt werden.
- (3) Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
- der Auftragnehmer sich an einer unzulässigen Absprache / Wettbewerbsbeschränkung im Sinne von § 1 GWB beteiligt hat,
 - im Zeitpunkt der Zuschlagserteilung ein zwingender Ausschlussgrund nach §123 Abs. 1 bis 4 GWB vorlag. Dies gilt entsprechend, wenn ein solcher Grund während der Auftragsausführung eintritt,
 - im Zeitpunkt der Zuschlagserteilung ein fakultativer Ausschlussgrund nach § 124 Abs. 1 GWB vorlag, es sei denn, die Kündigung ist in Anbetracht der Schwere des Verstoßes und ihrer Auswirkungen unangemessen. Dies gilt entsprechend, wenn ein solcher Grund während der Auftragsausführung eintritt,
 - der Auftragnehmer im Vergabeverfahren unrichtige Angaben gegenüber dem Auftraggeber gemacht hat, die dazu führen, dass die Leistung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht mehr genutzt werden kann, und er nicht nachweist, dass er nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat,
 - der Auftragnehmer dem sicherheitsrelevanten Verlangen des Auftraggebers im Sinne des § 4 SÜG nicht nachkommt bzw. die geheimhaltungsrelevanten Voraussetzungen zum Umgang mit VS im Sinne des § 4 SÜG nicht herstellt,
 - der Auftragnehmer wesentliche Pflichten aus diesem Vertrag verletzt,
 - Schadensersatzleistungen vertragswidrig verweigert,
 - eine drohende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung des Auftragnehmers, Antragstellung auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftragnehmers vorliegt,
 - wiederholte oder schwerwiegende Verstöße gegen die vertraglichen Pflichten oder allgemeinen Sorgfaltspflichten bestehen,
 - Umstände bekannt werden, die berechtigte Zweifel an der Leistungsfähigkeit, Fachkunde und Zuverlässigkeit des Auftragnehmers erwecken, es sei denn, diese Zweifel werden innerhalb einer angemessenen Frist vom Auftragnehmer ausgeräumt,
 - Personen illegal beschäftigt oder
 - der Auftragnehmer seine Verpflichtungen zur Geheimhaltung von Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit diesem Rahmenvertrag oder einem Einzelvertrag bekannt gegeben worden sind, vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt.
- (4) Anstelle der außerordentlichen Kündigung hat der Auftraggeber das Recht, von diesem Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, wenn einer der in Abs. 3 genannten Sachverhalte eintritt.
- (5) Hiervon unberührt bleiben die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen sowie allgemeine Kündigungs- und Rücktrittsrechte.

§ 6 Vergütung

- (1) Für die Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers aufgrund von Einzelverträgen gemäß § 1 dieses Vertrages werden die im Angebot genannten Preise zuzüglich der am Tag der Leistung gültigen Umsatzsteuer vereinbart. Mit diesem Entgelt sind alle Leistungen, die der Auftragnehmer zur Vertragserfüllung zu erbringen hat abgegolten.

Diese Preise sind Marktpreise gemäß § 4 der Verordnung über Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21. November 1953 (VO PR 30/53 – BAnz 1953 Nr. 244 in der jeweils gültigen Fassung).

- (2) Die Preisvereinbarungen gelten, sofern in den vorgenannten Absätzen keine abweichenden Regelungen getroffen sind, für alle Leistungen, die in dem Vertragszeitraum erbracht werden. Etwaige neue Preisvereinbarungen werden von den Vertragsparteien in Änderungsverträgen vorgenommen, die der in Nr. 1.1.1 ZVB/BMVg vorgeschriebenen Form entsprechen müssen. Zu diesem Zweck verpflichtet sich der Auftragnehmer, dem Auftraggeber möglichst frühzeitig die neuen Preise (Sätze) mitzuteilen. Die geänderten Preise (Sätze) werden nicht vor Zugang der Mitteilung beim Auftraggeber wirksam (dies gilt nicht für Preissenkungen). Die oben erwähnten Mitteilungen müssen schriftlich erfolgen.
- (3) Aufträge werden mit dem Auftraggeber einzeln abgerechnet. Rechnet der Auftraggeber nicht selbst ab, so benennt er die abrechnende Dienststelle im Auftrag.
- (4) Für die Erlöse aus der Verwertung von Papier, Pappe und Kartonagen (PPK) sind separate monatliche Gutschriften nach EUWID B12 zum Zeitpunkt der Ermittlung bei Abholung zu erstellen. Eine Verrechnung mit Kosten für z.B. Behältermiete ist nicht zulässig.
- (5) Erlöse werden durch den Auftragnehmer binnen 30 Tage nach Gutschriftdatum auf folgendes Konto des Auftraggebers überwiesen:

Bank: Bundeskasse Trier Bundesbank Filiale Saarbrücken

IBAN: DE81 5900 0000 0059 0010 20

BIC: MARKDEF 1590

Kassenzeichen:

§ 7 Rechnungslegung und Zahlungsbedingungen

- (1) Die Rechnungsabwicklung erfolgt ausschließlich über die Rechnungsplattform des Bundes. Die Rechnung ist gemäß § 2 Abs. 2 i.V.m. § 5 der Verordnung über die elektronische Rechnungsstellung im öffentlichen Auftragswesen des Bundes (ERechV) als elektronische Rechnung zu übersenden. In ihr ist u. a.
 - die Vertragsnummer
 - die Auftragsnummer
 - Leitweg-Identifikationsnummer
 - Lieferantenummeranzugeben.
- (2) Die Rechnung enthält zudem den Abfallschlüssel, die Leistungsbescheinigung nach Kosten aufgeschlüsselt, versehen mit dem Empfangs-/ Vereinnahmungsvermerk des Empfängers, und alle sonstigen für die Abrechnung erforderliche, zahlungsbegründende Unterlagen wie z.B. den Verwiegenachweis.
- (3) Rechnungen, die dieser Form nicht genügen und keinen Ausnahmetatbestand gemäß § 8 sowie § 9 der ERechV erfüllen, gelten als nicht gestellt, insbesondere begründen solche Rechnungen keinen Verzug nach § 286 Abs. 3 BGB.

- (4) Zahlungen werden durch den Auftraggeber binnen 30 Tagen nach Eingang der vollständigen Rechnungsunterlagen gem. Abs. (1) auf das Konto IBAN: DE29460400330890350200 des Auftragnehmers bei der Commerzbank, BIC: COBHDEFXXX in Lennestadt geleistet.
- (5) Zahlungen können mit schuldbefreiender Wirkung auch auf jedes in der Rechnung angegebene Konto des Auftragnehmers geleistet werden. Maßgebend für die Rechtzeitigkeit von Zahlungen ist der Zugang des Überweisungsträgers beim Zahlungsinstitut des Auftraggebers.
- (6) Die Zahlung erfolgt jeweils innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungseingang unter dem Vorbehalt, dass sie ordnungsgemäß eingereicht wurden sowie sachlich und rechnerisch richtig sind. Maßgebend für die Rechtzeitigkeit der Zahlungen ist der Zugang des Überweisungsauftrages bei dem Zahlungsinstitut des Auftraggebers.
- (7) Der Auftragnehmer hat die ihm erteilte Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer in seiner Rechnung anzugeben. Im Übrigen gilt § 15 VOL/B.
- (8) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei umsatzsteuerpflichtigen Leistungen das Entgelt und die jeweils anfallende Umsatzsteuer in seiner Rechnung gesondert auszuweisen. Dabei ist der angewandte Umsatzsteuersatz anzugeben.
- (9) Sind Teilleistungen zu einem Auftrag (z. B. Lieferung zu verschiedenen Zeiten) vereinbart, darf für jede Teilleistung eine gesonderte Rechnung eingereicht werden.
- (10) Fälligkeit tritt in jedem Fall erst nach vertragsgemäßer Leistungserbringung ein.
- (11) Der Auftraggeber ist berechtigt, im Falle des Verzugs für jedes Mahnschreiben 2,50 Euro an Kosten zu berechnen.
- (12) Wenn und soweit auf diesen Vertrag Werkvertragsrecht anwendbar ist, so ist § 632a BGB ausgeschlossen.
- (13) Der Auftraggeber ist nur auf Anfrage verpflichtet, den Auftragnehmer über die Gründe zu unterrichten, wenn die Rechnungsendsumme einer vom Auftragnehmer vorgelegten Rechnung nach Prüfung und Feststellung durch den Auftraggeber um weniger als 5,00 EUR geändert wurde.
- (14) Im Übrigen gilt § 17 VOL/B.

§ 8 Haftung

- (1) Der Auftragnehmer haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen in Verbindung mit den Regelungen der VOL/B und der ZVB/BMVg. Dies betrifft auch die Haftung der Erfüllungsgehilfen. Dazu gehören auch von ihm eingesetzte Nachunternehmer.
- (2) Eingetretene Schäden bei der Vertragsdurchführung sind dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.
- (3) In dem Umfang, in dem der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber haftet, stellt er den Auftraggeber sowie die von ihm eingesetzten Dritten von Ansprüchen Dritter, die diese gegen den Auftraggeber und/oder die von ihm eingesetzten Dritten geltend machen, frei. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber bei der Abwehr von Ansprüchen Dritter unterstützen (z. B. durch Zurverfügungstellung von Informationen und Unterlagen, Teilnahme

an Besprechungen). Im vorstehend genannten Umfang trägt der Auftragnehmer auch angemessene Kosten der Rechtsverteidigung, die dem Auftraggeber aufgrund der Geltendmachung entsprechender Ansprüche entstehen. Dies betrifft insbesondere Rechtsanwaltskosten. Die vorstehende Regelung gilt nicht für grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln oder Unterlassen des Auftraggebers sowie der von ihm eingesetzten Dritten.

- (4) Werden im Zusammenhang mit den vereinbarten Leistungen Schäden verursacht, hat der Auftragnehmer in vollem Umfang Ersatz zu leisten, wenn ihn oder seine Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit trifft sowie bei Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit und soweit eine Haftung aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen (insb. des Produkthaftungsgesetzes) nicht abbedungen werden kann.
Soweit der Auftragnehmer oder dessen Unterauftragnehmer im Haftungsfall aufgrund eines bestehenden Versicherungsvertrages einen Anspruch gegen (einen) Versicherer (Versicherungsvorbehalt) oder aus einem sonstigen Rechtsgrund einen durchsetzbaren Anspruch gegen einen anderen Dritten hat bzw. habender die zwischen den Parteien vereinbarte Haftungsbegrenzung wertmäßig übersteigt, gilt die Haftungsbegrenzung für diesen überschießenden Teil als nicht vereinbart.
- (5) Für geringeres Verschulden wird die Haftung des Auftragnehmers auf 100 % des Auftragswertes begrenzt.
Soweit der Auftragnehmer oder dessen Unterauftragnehmer im Haftungsfall aufgrund eines bestehenden Versicherungsvertrages einen Anspruch gegen (einen) Versicherer (Versicherungsvorbehalt) oder aus einem sonstigen Rechtsgrund einen durchsetzbaren Anspruch gegen einen anderen Dritten hat bzw. haben der die zwischen den Parteien vereinbarte Haftungsbegrenzung wertmäßig übersteigt, gilt die Haftungsbegrenzung für diesen überschießbaren Teil als nicht vereinbart.
- (6) Der Auftragnehmer hat für die gesamte Dauer der Leistungserbringung eine Haftpflichtversicherung in Höhe von
2,5 Mio. EUR für Personenschäden und
2,5 Mio. EUR für Sach- und Vermögensschäden
abzuschließen.
- (7) Der Auftragnehmer weist den Versicherungsschutz innerhalb von 30 Kalendertagen nach Zuschlagserteilung durch Vorlage des Versicherungsscheines oder einer entsprechenden Bestätigung (Deckungszusage) seitens des Versicherungsunternehmens nach. Darüber hinaus hat der Auftragnehmer unaufgefordert und rechtzeitig, spätestens jedoch 30 Kalendertage vor Ablauf der jeweiligen Deckungszusage eine erneute Bestätigung des Versicherungsunternehmens vorzulegen, in welcher dieses den Versicherungsschutz für den Folgezeitraum bestätigt.
- (8) Entfällt der Versicherungsschutz oder kann er nicht in der geforderten Höhe sichergestellt werden, ist der Auftraggeber hierüber unverzüglich textlich oder schriftlich zu informieren.
- (9) Der Auftraggeber haftet nicht für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die dem Auftragnehmer, seinen Mitarbeitenden oder Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen bei Durchführung dieses Vertrages entstehen. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von solchen Ansprüchen frei, es sei denn der Auftraggeber hat die Schäden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht oder es besteht hierfür Versicherungsschutz.
- (10) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

§ 9 Mängelansprüche

- (1) Für den Fall einer nicht zeitgerechten Leistungserbringung, deren Ursachen nicht von dem Auftraggeber, sondern vom Auftragnehmer zu vertreten sind, behält sich der Auftraggeber die Optionen vor,
 - a. eine Frist zur Nacherfüllung der vereinbarten (Teil-)Leistung zu setzen und sodann,
 - b. wenn der Auftragnehmer die Leistung nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß erbringt, die Vergütung zu mindern und/oder
 - c. vom Vertrag zurückzutreten und Ansprüche auf Schadensersatz gegen den Auftragnehmer geltend zu machen.
- (2) Für den Fall einer mangelhaften Leistungserbringung behält sich der Auftraggeber vor,
 - a. zunächst die Beseitigung des Mangels ohne Berechnung zusätzlicher Kosten innerhalb einer angemessenen Frist zu verlangen sowie
 - b. wenn die Nachbesserung nicht zeitgerecht eintritt - entweder einen Anspruch des Auftraggebers auf Herabsetzung der Vergütung gegen den Auftragnehmer geltend zu machen oder vom Vertrag zurückzutreten oder
 - c. Ansprüche auf Schadensersatz gegen den Auftragnehmer geltend zu machen.
- (3) Im Streitfall ist die mangelhafte Leistungserbringung von Seiten einer unabhängigen dritten Seite festzustellen.
- (4) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

§ 10 Vertragsstrafe

- (1) Es wird eine Vertragsstrafe wegen Versprechens oder Gewährs von Vorteilen vereinbart:
 - Auftragnehmer oder ihre Beauftragten dürfen Personen, die beim Auftraggeber mit Aufgaben auf dem Gebiet der Beschaffung/Vergabe betraut sind, weder unmittelbar oder mittelbar Vorteile im Sinne des § 331 des Strafgesetzbuches anbieten, versprechen oder gewähren.
 - Der Auftragnehmer verwirkt eine Vertragsstrafe, wenn er der vorstehenden Vereinbarung zuwiderhandelt.
 - Die Höhe der Vertragsstrafe beträgt für den Verstoß 10.000,00 € (ohne Umsatzsteuer).
 - Die §§ 339 - 345 BGB finden auf diese Vertragsstrafe keine Anwendung.
- (2) Es wird eine Vertragsstrafe wegen Verzögerung und Nichterfüllung der Leistung vereinbart:

Gerät der Auftragnehmer mit seiner Leistung gemäß § 1 ganz oder teilweise schuldhaft oder mitverschuldet in Verzug, so hat er an den Auftraggeber eine Vertragsstrafe zu zahlen. Gleiches gilt für die Fälle der Nichterfüllung der vereinbarten Leistungen.

Die Vertragsstrafe beträgt für jeden vollendeten Tag des Verzugs 2 % des Netto-Preises des rückständigen Teils der Leistung, höchstens jedoch 5 % des Netto-Preises der rückständigen Leistung.

Die Vertragsstrafe beträgt für den Fall der Nichterfüllung 5 % des Netto-Preises der nicht erbrachten Leistung.

Im Übrigen findet § 11 VOL/B entsprechend Anwendung, jedoch mit folgenden Änderungen:

Die Regelungen des § 11 Nr. 2 Satz 2 VOL/B („Diese beträgt maximal 8 %.“) und § 11 Nr. 2 Satz 3 VOL/B („Ist die Vertragsstrafe ... als 1/6 Woche gerechnet.“) finden keine Anwendung.

- a) Der Strafanspruch des Auftraggebers entfällt, wenn der Auftragnehmer nachweist, dass er die Überschreitung der jeweiligen vereinbarten Leistungstermine nicht zu vertreten hat. § 278 BGB sowie weitergehende gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.
- b) Steht dem Auftraggeber wegen Verzugs oder Nichterfüllung ein Schadensersatzanspruch zu, so sind die aus dem Überschreiten der Ausführungsfristen herrührenden gezahlten Strafen hierauf anzurechnen.
- (3) Es wird eine Vertragsstrafe wegen Verstoß gegen die Regelungen des § 12 – Sicherheit und Verschwiegenheit – vereinbart:
 Unabhängig von dem Zeitpunkt des Verstoßes verwirkt der Auftragnehmer mit jedem Verstoß gegen die Regelungen des § 13 eine Vertragsstrafe in Höhe von 2.500,00 € (ohne Umsatzsteuer).
 Er haftet zudem für alle Schäden in vollem Umfang, die dem Auftraggeber durch Verletzung dieser vertraglichen Pflichten entstehen.
 Die Gesamtsumme aller nach Nr. 3 zu zahlenden Vertragsstrafen ist auf 10.000,00 € beschränkt.
 Die §§ 339 - 345 BGB finden auf diese Vertragsstrafe keine Anwendung.
- (4) Mit Verwirken der Vertragsstrafen gemäß Nrn. 1 - 3 werden diese zur Zahlung fällig. Der Auftragnehmer hat die verwirkten Vertragsstrafen spätestens innerhalb von 14 Werktagen nach Zugang einer Zahlungsaufforderung des Auftraggebers zu zahlen.
 Die Zahlungsaufforderung gilt am dritten Tag nach der Aufgabe zur Post dem Auftragnehmer als zugegangen; § 193 BGB gilt entsprechend. Die Zugangsfiktion gilt nicht, wenn die Zahlungsaufforderung dem Auftragnehmer nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Im Zweifel hat der Auftraggeber den Zugang der Zahlungsaufforderung und den Zeitpunkt des Zugangs zu beweisen.
 Der Auftragnehmer hat während des Verzugs mit der Bezahlung der Vertragsstrafe an den Auftraggeber Verzugszinsen gemäß § 288 BGB zu zahlen.
 Der Auftraggeber ist berechtigt, vom Auftragnehmer im Falle eines jeden Verzuges mit der Vertragsstrafenzahlung jeweils 2,50 € als Bearbeitungspauschale zu verlangen.
 Vertragsstrafen und Verzugszinsen sind auf das in der Zahlungsaufforderung benannte Bankkonto unter Angabe des dort genannten Kassenzeichens einzuzahlen.
 Die Geltendmachung weitergehender Schadenersatzansprüche sowie die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen (z. B. Minderung) bleiben von der vorstehenden Regelung unberührt.
 Mit Verwirken der Vertragsstrafen gemäß Nrn. 1 - 3 werden diese zur Zahlung fällig. Der Auftragnehmer hat die verwirkten Vertragsstrafen spätestens innerhalb von 14 Werktagen nach Zugang einer Zahlungsaufforderung des Auftraggebers zu zahlen.
 Die Zahlungsaufforderung gilt am dritten Tag nach der Aufgabe zur Post dem Auftragnehmer als zugegangen; § 193 BGB gilt entsprechend. Die Zugangsfiktion gilt nicht, wenn die Zahlungsaufforderung dem Auftragnehmer nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Im Zweifel hat der Auftraggeber den Zugang der Zahlungsaufforderung und den Zeitpunkt des Zugangs zu beweisen.
 Der Auftragnehmer hat während des Verzugs mit der Bezahlung der Vertragsstrafe an den Auftraggeber Verzugszinsen gemäß § 288 BGB zu zahlen.
 Der Auftraggeber ist berechtigt, vom Auftragnehmer im Falle eines jeden Verzuges mit der Vertragsstrafenzahlung jeweils 2,50 € als Bearbeitungspauschale zu verlangen.
 Vertragsstrafen und Verzugszinsen sind auf das in der Zahlungsaufforderung benannte Bankkonto unter Angabe des dort genannten Kassenzeichens einzuzahlen.

Die Geltendmachung weitergehender Schadenersatzansprüche sowie die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen (z. B. Minderung) bleiben von der vorstehenden Regelung unberührt.

- (5) Auf die Vertragsstrafenregelung nach Nr. 11.4 ff. ZVB/BMVg wird zudem ausdrücklich hingewiesen.

§ 11 Militärische Sicherheit

- (1) Der Auftragnehmer und das von ihm eingesetzte Personal ist verpflichtet, sich den für die Liegenschaft angeordnete Kontrollen zu unterwerfen. Gleichzeitig verpflichtet sich der Auftragnehmer nur solche Fahrer einzusetzen, die nicht auf der übersandten Staatenliste geführt werden (Anlage 5) und die über ein gültiges Ausweisdokument (Personalausweis) verfügen. Den Anweisungen des zivilen Wachpersonals ist Folge zu leisten. Sobald die vereinbarte Leistung aufgrund fehlender Anmeldungen oder fehlender Ausweisdokumente durch den Auftragnehmer nicht ausgeführt werden können, kann der Auftraggeber die vereinbarte Leistung durch andere Unternehmen ausführen lassen und dem Auftragnehmer in Rechnung stellen.
- (2) Die Zutrittsbedingungen zu den einzelnen Liegenschaften sind mit dem für die Sicherheit zuständigen Vertreter der Dienststelle festzulegen. Der Zutritt zu den Liegenschaften für Personal aus nicht NATO Staaten kann nur auf ausdrückliche Zustimmung des jeweiligen Kasernenkommandanten erfolgen. Personal aus in der Anlage 5 („Staatenliste“) aufgeführten Staaten darf nicht eingesetzt werden.
- (3) Im Interesse der militärischen Sicherheit verpflichtet sich der Auftragnehmer ausdrücklich, die Anlagen der Bundeswehr nur insoweit zu betreten oder durch seine Erfüllungsgehilfen betreten zu lassen, als dies für die Ausführung des übernommenen Auftrages unbedingt erforderlich ist.
- (4) Der Auftraggeber wird für jede Person des Auftragnehmers durch den Kasernenkommandanten/Dienststellenleiter einen Berechtigungsausweis zum Betreten der Liegenschaft ausstellen lassen. Die Zutrittsberechtigung ist widerruflich. Der Ausweis ist bei Entlassung, Ablösung oder Unterbrechung des Einsatzes in der Liegenschaft von mehr als 3 Monaten durch den Auftragnehmer einzuziehen und an den Auftraggeber zurückzugeben.
- (5) Werden dem Auftragnehmer im Rahmen seiner Leistungserbringung Verschlusssachen des Geheimhaltungsgrades „Verschlusssache -Nur für den Dienstgebrauch- (VS-NfD)“ zugänglich gemacht oder bekannt, verpflichtet er sich, Forderungen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie sowie des Bundesministeriums für Verteidigung hinsichtlich der Sicherheit und der Geheimhaltung nachzukommen und hierbei auf deren Verlangen insbesondere bestimmte Personen von der Vertragsdurchführung fernzuhalten.

§ 12 Datenschutz

- (1) Die Parteien gehen davon aus, dass zur Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag mit Ausnahme von Kontaktdaten der Ansprechpartner, die personenbezogenen Daten von Abrufberechtigten, sowie der Angaben zum eingesetzten Personal keine personenbezogenen Daten im Sinne des Art. 4 Nr. 1 DSGVO durch den Auftragnehmer verarbeitet werden. Gleichwohl ist

der Auftragnehmer verpflichtet, im Rahmen der Vertragsdurchführung die gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz, insbesondere auch betreffend die Erfüllung der Informations-, Auskunfts- und Meldepflichten, einzuhalten.

- (2) Die verarbeiteten Kontaktdaten der Ansprechpartner, die personenbezogenen Daten der Abrufberechtigten, sowie Angaben zum eingesetzten Personal sind von den Parteien innerhalb von drei Monaten nach Erfüllung des Verarbeitungszweckes oder spätestens drei Monate nach Vertragsende zu löschen, insofern keine gesetzlichen oder vertraglichen Aufbewahrungsfristen oder sonstigen rechtlichen Gründe eine fortgesetzte Verarbeitung der personenbezogenen Daten begründen.
- (3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei der Erbringung der Leistungen unter diesem Vertrag ausschließlich solche Personen einzusetzen, die zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet worden sind. Er wird dem Auftraggeber auf Verlangen die Vornahme der Verpflichtungen jederzeit unverzüglich nachweisen.
- (4) Sofern im Rahmen der Vertragsdurchführung nicht ausgeschlossen werden kann, dass der Auftragnehmer abgesehen von den nach Abs. 1 Satz 1 genannten Daten Zugriff auf personenbezogene Daten erhält, für die der Auftraggeber Verantwortlicher im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DSGVO ist, werden die Parteien prüfen, ob der Abschluss einer Auftragsverarbeitungsvereinbarung gemäß Art. 28, 29 DSGVO zu erfolgen hat. Sofern dies nach Auffassung der Parteien erforderlich sein sollte, wird der Auftragnehmer ohne Mehrkosten eine entsprechende Vereinbarung mit dem Auftraggeber abschließen und die nach Art. 5, 24, 25 und 32 DSGVO erforderlichen technisch-organisatorischen Datenschutzmaßnahmen treffen. Setzt der Auftragnehmer zur Erfüllung solcher Tätigkeiten Unterauftragnehmer ein, hat er vertraglich sicherzustellen, dass die entsprechenden Unterauftragnehmer entweder eine Auftragsverarbeitungsvereinbarung mit dem Auftraggeber, oder aber eine Unterauftragsverarbeitungsvereinbarung mit dem Auftragnehmer abschließen.
- (5) Soweit die DSGVO keine unmittelbar geltende Regelung trifft, sind im Umgang mit personenbezogenen Daten sowohl die einschlägigen bereichsspezifischen Regelungen als auch die allgemeinen datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und der entsprechenden Landesgesetze einschließlich der hierzu jeweils ergangenen Durchführungsbestimmungen und Erlasse in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Bereichsspezifische Regelungen finden sich z.B. in §§ 106 ff. Bundesbeamtengesetz (BBG), § 29 Soldatengesetz (SG), § 25 Wehrpflichtgesetz (WPfIG) und dem Sozialgesetzbuch (SGB) Band I (Sozialgeheimnis) und Band X (Verfahren). Soweit bereichsspezifische Rechtsvorschriften anzuwenden sind, gehen diese den allgemeinen datenschutzrechtlichen Regelungen des BDSG vor.
- (6) Datenschutzbeauftragter des Auftraggebers ist der „Behördliche Beauftragte für den Datenschutz der Bundeswehr, Bundesministerium der Verteidigung, R II 4, Fontainengraben 150, 52123 Bonn“.
- (7) Der Auftragnehmer hat Kontrollen des Auftraggebers bezüglich der Einhaltung datenschutzrechtlicher Regelungen zu dulden und insoweit benötigte Informationen und Unterlagen dem Auftraggeber zur weiteren Nutzung unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
- (8) Es gelten die gesetzlichen Haftungsregelungen, insbesondere die Art. 82 und Art. 28 DSGVO.

§ 13 Vertraulichkeit/ Verschwiegenheit

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Inhalt dieses Vertrages Dritten nur insoweit und nur dann mitzuteilen, als dies zur Vertragserfüllung notwendig ist.
- (2) Die Vertragsparteien sind verpflichtet, alle Informationen, die ihnen bzw. den von ihnen mit der Vertragserfüllung betrauten Personen im Zusammenhang mit Leistungen im Rahmen dieses Vertrags bekannt werden und deren Offenlegung nachteilige Auswirkungen hätte (nachfolgend auch „Vertrauliche Informationen“ genannt), vertraulich zu behandeln. Das heißt, Vertrauliche Informationen dürfen nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers an Dritte weitergegeben, verwertet oder verwendet werden. Sie sind zudem durch besondere Sicherheitsmaßnahmen durch den Zugriff von Personen, die nicht mit der Leistungserbringung befasst sind bzw. nicht Berechtigte Personen im Sinne des Abs. 3 sind oder eine Genehmigung nach Abs. 4 haben, zu schützen.

Vertrauliche Informationen sind vor allem:

- Alle mündlichen oder schriftlichen Informationen und Materialien die der Auftragnehmer direkt oder indirekt vom Auftraggeber zur Abwicklung des Auftrages erhält und als vertraulich gekennzeichnet sind oder deren Vertraulichkeit sich aus ihrem Gegenstand oder sonstigen Umständen ergibt.
- Informationen über interne Belange wie ressortspezifische Abläufe und geschäftliche Beziehungen des Auftraggebers.
- Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Auftraggebers.
- Die beauftragten Leistungen und sonstige Arbeitsergebnisse.

Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt unabhängig davon, ob die betreffende Information ausdrücklich als vertraulich gekennzeichnet ist oder nicht.

- (3) Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt nicht gegenüber Berechtigten Personen. Berechtigte Personen in diesem Sinne sind: Rechtsanwälte, Steuerberater/Wirtschaftsprüfer, Gesellschafter, finanzierende Banken und Unterauftragnehmer, sofern die entsprechenden Informationen für die jeweilige Tätigkeit notwendig sind. Berechtigte Personen in diesem Sinne sind darüber hinaus der Bundesrechnungshof sowie der Deutsche Bundestag - einschließlich der von diesem eingesetzten Ausschüsse - im Rahmen der diesen zustehenden Auskunfts- und Informationsansprüche.
- (4) Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt auch dann nicht, wenn eine Verpflichtung zur Offenlegung der vertraulichen Information durch Beschluss eines Gerichts, Anordnung einer Behörde oder ein Gesetz besteht.
- (5) Sofern die Vertragsparteien im Einzelfall darüber hinaus die Notwendigkeit der Weitergabe von Informationen an Dritte für erforderlich halten, ist die vorherige schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Vertragspartei unter Darlegung der Gründe einzuholen.
- (6) Der Auftragnehmer versichert mit Vertragsschluss, im Rahmen der Leistungserbringung nur Personen einzusetzen, die zur Vertraulichkeit und Geheimhaltung verpflichtet sind.
- (7) Die Regelungen der vorstehenden Absätze gelten auch nach Beendigung des Vertrages fort.
- (8) Ein Verstoß gegen die Regelungen der vorstehenden Absätze stellt eine wesentliche Verletzung (nach-)vertraglicher Pflichten dar. Unabhängig von dem Zeitpunkt des Verstoßes verwirkt der Auftragnehmer mit jedem Verstoß eine Vertragsstrafe nach § 9. Er haftet zudem für alle Schäden in vollem Umfang, die dem Auftraggeber durch Verletzung dieser vertraglichen Pflichten entstehen.

- (9) Vertrauliche Informationen dürfen nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers an Dritte weitergegeben, verwertet oder verwendet werden.

§ 14 Sonstige Vertragsbedingungen

- (1) Alle Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer rechtlichen Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.
- (2) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Auftragnehmers in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mahnung, Rücktritt) sind – soweit dies nicht ausdrücklich abweichend geregelt ist – schriftlich, das heißt in Schrift- oder Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ungültig oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben der Vertrag als Ganzes sowie die übrigen Bestimmungen wirksam.
- (4) Ausschließlicher Gerichtsstand ist Bonn.
- (5) Es gilt deutsches Recht als vereinbart.
- (6) Dem Auftragnehmer ist es untersagt, in der Werbung und sonstigen, öffentlich zugänglichen wie seinen internen Veröffentlichungsmedien auf diesen Vertrag oder den Auftraggeber hinzuweisen. Öffentliche Erklärungen oder Pressemitteilungen zu diesem Vertrag oder dem Auftraggeber bedürfen der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers und sind zuvor in schriftlich vorzulegen.
- (7) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber Änderungen des Firmennamens, der Rechtsform sowie die Übertragung einzelner Verträge oder Geschäftsbereiche, soweit dieser Vertrag hiervon betroffen ist, unverzüglich unter Vorlage entsprechender Nachweise anzuzeigen.

Anlagenverzeichnis:

1. Gegenstand der Leistungen/ Leistungsbeschreibung/Leistungsverzeichnis
2. Zusätzliche Vertragsbedingungen des Bundesministeriums der Verteidigung zur Verdingungsordnung für Leistungen Teil B
3. Eigenerklärung
4. Staatenliste

Köln, _____ , _____

Leiter/in
Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Köln

Unterschrift und Firmenstempel

Inhalt

Verwertung Papier, Pappe und Kartonagen (PPK)

1.1.	Leistungsbeschreibung	18
1.2.	Allgemeines zur Abfallentsorgung.....	19
1.3.	Rechnungsanschrift und Ansprechpartner.....	21

ENTWURF

Gemischte Verpackungen

1.1. Leistungsbeschreibung

Durch Mehranfall an verschiedenen Gebäuden werden zusätzlich zur kommunalen Regelabfuhr kostenpflichtige Papier-Pappe- und Kartontagebehälter (PPK-Behälter), sowie Behälter für gemischte Verpackungen benötigt.

Bereitstellung von geeigneten Sammelbehältern für die Sammlung von Papier-Pappe-Kartontage-Abfällen, sowie von gemischten Verpackungen. Entleerung der befüllten Sammelbehälter für PPK-Abfälle im regelmäßigen Turnus siehe Tabelle.

Die Erlöse aus der Verwertung von PPK erfolgt gemäß EUWID B12 zum Zeitpunkt der Ermittlung bei Abholung.

Aufstellung von Containern für gemischte Verpackungen nur nach Bedarf.

Die Aufstellung der Sammelbehälter erfolgt in Abstimmung mit der jeweils zuständigen Fachkraft Kreislaufwirtschaft des BwDLZ Köln. Der Auftraggeber behält sich vor die Standorte innerhalb der Liegenschaft und die Anzahl der Container kostenfrei zu ändern.

Lfd. Nr.	AVV	Liegenschaft	Leerungsintervall	Behälter	
				Größe	Anz.
1.1.a	150101/ 200101	Luftwaffenkaserne Wahn Flughafenstraße 1 51147 Köln	14 – täglich wöchentlich wöchentlich	ULB 2,5 m ³	3
				ULB 2,5 m ³	2
				ULB 5 m ³	2
1.1.b	150101/ 200101	Materialgerätelager Camp-Spich-Str. 17 53842 Troisdorf	wöchentlich	ULB 5 m ³	2
1.1.c	150101/ 200101	Bekleidungskammer Camp-Spich-Str. 73 53842 Troisdorf	wöchentlich	ULB 5 m ³	1
1.1.d	150101/ 200101	Konrad-Adenauer-Kaserne Brühler Straße 300 50968 Köln Raderthal	14 – täglich	ULB 5 m ³	2
1.1.e	150101/ 200101	Lüttich-Kaserne Militärringstr. 1000 50737 Köln	wöchentlich auf Abruf	ULB 5 m ³	4
				ULB 5 m ³	1
1.1.f	150101/ 200101	Schießplatz Hackenbroicher Weg 51 50259 Pulheim-Stommeln	auf Abruf	ULB 5 m ³	1
Lfd. Nr.	AVV	Liegenschaft	Leerungsintervall	Behälter	

1.1.g	150101/ 200101	Nach Bedarf alle genannten zzgl. Bundes- sprachenamt Horbeller Straße 52 50354 Hürth sowie Gereon Kaserne Kölner Straße 262 51149 Köln	Aufstellung nach Be- darf (keine Dauerauf- stellung)	Absetz-/Abroll-Deckelcon- tainer 10 m ³ - 36 m ³
1.1.h	150106	Nach Bedarf alle genannten zzgl. Bundes- sprachenamt Horbeller Straße 52 50354 Hürth sowie Gereon Kaserne Kölner Straße 262 51149 Köln	Aufstellung nach Be- darf (keine Dauerauf- stellung)	Absetz-/Abroll-Deckelcon- tainer 10 m ³ - 36 m ³

(ULB=Umleerbehälter)

1.2. Allgemeines zur Abfallentsorgung

1.3.1 Eignungskriterien

- AN hat die Zertifizierung als Entsorgungsfachbetrieb mit den Angebotsunterlagen vorzu-
legen.
- AN hat im Vorfeld gültige Nachweise über den Verbleib aller Abfälle (Entsorgungswege
mit Benennung der Entsorgungs-/Vorbehandlungsanlage) dem Bundeswehr-Dienstleis-
tungszentrum Köln vorzulegen. Angebote, die keine Nachweise über die zugelassenen
Entsorgungswege beinhalten, werden bei der Auswertung nicht berücksichtigt.

1.3.2 Grundsätzliches

- Papier / Pappe / Kartonagen und gemischte Verpackungen sind einer stofflichen Verwer-
tung zuzuführen.
- Die gesetzlichen Regelungen aus dem Verpackungsgesetz, dem KrWG und GewAbfV
sind einzuhalten.
- Die Grundlage für angegebenen Stückzahlen der Abfallbehälter beruhen auf den Vorjah-
resdaten. Abweichungen in jede Richtung sind möglich und berechtigen den Auftragneh-
mer (AN) nicht zu einer Änderung der Einzelpreise.
- Bei einer selbstverursachten Nichtabholung der Abfallbehälter behalten wir uns das
Recht vor, die Leerung der Abfallbehälter durch ein anderes Unternehmen durchführen
zu lassen und dem AN in Rechnung zu stellen.

1.3.3 Leistungserbringung

- Der AN hat geeignete Behälter zur Sammlung der Abfälle in den geforderten
Größen bereit zu stellen und vorzuhalten.
- Der AN übernimmt den Vollservice, d.h. die Behälter werden vom AN zur Leerung aus
den Boxen (Einhausungen für die Abfallbehälter) geholt und sofort nach der Leerung in
die Boxen zurückgestellt.
- Der AN hat defekte Behälter umgehend auszutauschen.

- Für prüfpflichtige Behälter sind durch den AN die erforderlichen Wartungen und Prüfungen regelmäßig und rechtzeitig durchzuführen (z.B. DGUV Info 214-016)
- Die Anzahl der Müllbehälter ist durch die zuständige Fachkraft Kreislaufwirtschaft an die Bedingungen vor Ort, z.B. Belegungsstärke, anzupassen. Das heißt, bei Bedarf können zusätzliche Behälter angefordert oder nicht benötigte Behälter abgegeben werden. Dieser Vorgang bedarf immer der schriftlichen Form gegenüber dem AN. Ein Änderungsvertrag ist in diesen Fällen nicht erforderlich.
- Zusätzliche Behälter können auch für einen temporären Einsatz angefordert werden. Auch dafür gelten die vereinbarten Einheitspreise. Standzeiten < 1 Monat sind anteilig an der Monatsmiete abzurechnen.
- Die in der Leistungsbeschreibung angegebenen Leerungsintervalle können jederzeit an die Erfordernisse entsprechend der aktuellen Vor-Ort-Situation angepasst werden (Belegungsstärken, Nutzungsänderungen etc.). Die zunächst vorgesehenen und einzuhaltenden Leerungsintervalle sind Kap. 1.1. zu entnehmen.
- Die Bereitstellung und Abholung von Behältern auf Abruf hat bis 4 Arbeitstage nach der Anforderung durch den Auftraggeber (AG) zu erfolgen. Die Anforderung kann telefonisch, per Fax oder per Mail erfolgen.
- **Wenn Abfallbehälter nicht geleert werden können (z.B. Falschbefüllung, Zueparkt, etc.,) ist umgehend die zuständige Abfallfachkraft bzgl. einer Klärung heranzuziehen. Kann die Leistungserbringung nicht termingerecht stattfinden, muss der AN dieses zeitnah schriftlich anzeigen.**

1.3.4 Leistungsnachweise – Rechnungsstellung

- Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich für jede Liegenschaft separat per E-Rechnung. Die erforderlichen Auftragsnummern werden jährlich durch FM 7 übermittelt. Die Leitweg ID ist die 991.14504-95.
- Jede Rechnung enthält den Abfallschlüssel, die Kosten für Miete und Transport. Soweit erforderlich erfolgt die genaue Abstimmung bzgl. Rechnungsstellung mit dem Fachbereich FM 7 des BwDLZ Köln zu Beginn der Vertragslaufzeit.
- Für Erlöse aus der Papierverwertung sind monatlich liegenschaftsbezogene Gutschriften zu erstellen. Das Verrechnen von Erlösen mit Kosten (Miete etc.) auf einer Rechnung ist nicht zulässig.
- Die Erlöse aus der Verwertung erfolgt gemäß EUWID B12 zum Zeitpunkt der Ermittlung bei Abholdung.

Der Rechnung sind beizufügen:

- Verwiegenachweise, Abfall-Lieferscheine oder Begleit- und Übernahmescheine, je-weils vollständig ausgefüllt und unterschrieben
- Die Miete für die Bereitstellung von Behältern wird jeweils nach Ablauf eines Monats mit Angabe des Abrechnungszeitraums sowie der Behälterarten und Behälterstandorte in Rechnung gestellt. Für einzelne Tage wird der entsprechende Teil des Monatsbetrages berechnet.

1.3.5. militrische Sicherheit

- Die Leerung der o.g. Abfallbehlter erfolgt ausschlielich in militrischen Liegenschaften, die besonders schutzbedrfzig sind. Um die militrische Sicherheit nicht zu gefhrden, hat der AN alle in Frage kommenden Fahrzeuge und Fahrer bei der zustndigen Stelle anzumelden. Diese Anmeldung ist unaufgefordert jhrlich zu wiederholen. Alle Fahrer haben sich beim Befahren und Verlassen der militrischen Liegenschaft mit einem gltigen Personalausweis an- und wieder abzumelden. Ein schuldhaftes Verhalten (z.B. Ausweis vergessen, nicht angemeldet) bei der Anmeldung fhrt regelmig zum Betretungsverbot der o.g. militrischen Liegenschaften.

1.3. Rechnungsanschrift und Ansprechpartner

Rechnungsanschrift	Ansprechpartner	
Bundeswehr Dienstleistungszentrum Kln	FM7 Umweltschutz	Fachkraft Abfallwirtschaft
Flughafenstrae 1	Flughafenstrae 1	02203-9084407
51147 Kln	51147 Kln	0151-14854355
	02203-9084593	

Preisblatt

Lfd. Nr.:	Gestellung, Containertausch und Leerung der Behälter gemäß Kapitel 1.1			
		monatliche Mietkosten Euro/Stück/Monat	Kosten Leerung und Transport Euro/Stück	Erlöse aus Verwertung Euwid B12
1.2.a	ULB 2,5 m ³			
1.2.a	ULB 5 m ³			
1.2.b	ULB 5 m ³			
1.2.c	ULB 5 m ³			
1.2.d	ULB 5 m ³			
1.2.e	ULB 5 m ³			
1.2.f	ULB 5 m ³			
1.2.g 150101/ 200101	Absetzcontainer 10 m ³ mit Deckel			
	Abrollcontainer 30m ³			
1.2.h 150106	Absetzcontainer 10 m ³ mit Deckel			
	Abrollcontainer 30m ³			

Hinweis zum Leistungsverzeichnis: ca. 3.165 m³ pro Jahr

**Zusätzliche Vertragsbedingungen des Bundesministeriums der Verteidigung zur
Verdingungsordnung für Leistungen Teil B
vom 05. Juni 2023**

1.	Grundlagen	3
2.	Ansprechpartner	3
3.	Formerfordernis	3
4.	Ausführungsunterlagen	3
5.	Ausführung der Leistung	3
6.	Vergabe von Unteraufträgen	4
7.	Unterrichtungsrecht des Auftraggebers.....	5
8.	Prüfpflichten des Auftragnehmers	5
9.	Umweltschutz	5
10.	Kennzeichnung, Konservierung, Verpackung	6
11.	Qualitätssicherung durch den Auftragnehmer.....	6
12.	Amtliche technische Qualitätssicherung.....	6
13.	Lieferschein	7
14.	Gefahrübergang und Erfüllungsort.....	7
15.	Ausfertigungen von Unterlagen und Rechte an geistigem Eigentum.....	8
16.	Anwendung VO PR Nr. 30/53.....	8
17.	Rechnungslegung.....	9
18.	Erstattung von überzahlten Beträgen.....	10
19.	Abtretungsverbot	10
20.	Vertraulichkeit	10
21.	Militärische Sicherheit.....	10
22.	Geheimschutz.....	11
23.	Gesundheits- und Infektionsschutz	12
24.	Kartellabsprachen und Pauschalierter Schadensersatz.....	12
25.	Mitteilungspflichten des Auftragnehmers	13
26.	Vertreterprovisionen	13
27.	Einhaltungen von sonstigen Verpflichtungen	13
28.	Ergänzende Regelungen zu § 7 VOL/B (Pflichtverletzungen)	14
29.	Sach- und Rechtsmängel	14
30.	Haftung	15
31.	Versicherung.....	15

32.	Vertragsstrafen wegen Verzugs	15
33.	Vertragsstrafen wegen Vorteilsgewährung/Bestechung (§§ 331 ff StGB)	15
34.	Kündigung und Rücktritt des Auftraggebers aus wichtigem Grund.....	17
35.	Kündigung des Auftragnehmers nach § 9 VOL/B	18
36.	Anwendbares Recht.....	18
37.	Vertragsänderungen.....	18
38.	AGB des Auftragnehmers	18
39.	Zusätzliche Bestimmungen zu § 1 Nr. 2 VOL/B.....	18
40.	Vertrags- und Korrespondenzsprache	19

ENTWURF

1. Grundlagen

- 1.1. Bei den nachstehenden Regelungen handelt es sich um Zusätzliche Vertragsbedingungen (ZVB) i.S.v. § 1 Nr. 2 lit. d) der Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B).
- 1.2. Zusätzliche Vertragsbedingungen des Bundesministeriums der Verteidigung sind ausschließlich diese ZVB/BMVg.
- 1.3 Die Regelungen der ZVB/BMVg gelten, soweit im Vertrag nichts abweichendes bestimmt ist.

2. Ansprechpartner

- 2.1. Ansprechpartner auf Seiten des Auftraggebers in allen den Vertrag betreffenden Angelegenheiten ist die im Vertrag benannte Stelle.
- 2.2. Der Auftragnehmer hat Kommunikation jeglicher Art in Zusammenhang mit diesem Vertrag an diese Stelle zu richten.
- 2.3. Die im Vertrag benannte Ansprechstelle kann andere Dienststellen als zuständigen Ansprechpartner benennen und ermächtigen, bestimmte Erklärungen abzugeben und Handlungen vorzunehmen.

3. Formerfordernis

- 3.1. Der Vertrag und den Vertrag betreffende Erklärungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform i.S.v. § 126 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB), der elektronischen Form i.S.v. § 126a BGB oder der Textform i.S.v. § 126b BGB mindestens mithilfe einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur i.S.v. Art. 3 i.V.m. Art. 26 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG.
- 3.2. Den Vertrag betreffende mündliche Abreden werden nur wirksam, wenn sie in der durch Nummer 3.1. bestimmten Form durch beide Vertragsparteien unverzüglich bestätigt werden. § 305b BGB bleibt unberührt.
- 3.3. Für nachträgliche Skontovereinbarungen genügt die Textform i.S.v. § 126b BGB.

4. Ausführungsunterlagen

- 4.1. Allgemein zugängliche Ausführungsunterlagen i. S. v. § 3 Nr.1, 2. Halbsatz VOL/B hat sich der Auftragnehmer auf eigene Kosten zu beschaffen.
- 4.2. Soweit der Auftragnehmer Unklarheiten wegen Mehrdeutigkeit, Lücken, Widersprüche oder sonstige Fehler in den Ausführungsunterlagen entdeckt, ganz gleich, ob es sich dabei um vom Auftraggeber nach § 3 Nr. 1, 1. Halbsatz VOL/B zur Verfügung gestellte oder nach § 3 Nr. 1, 2. Halbsatz VOL/B in Verbindung mit Nummer 4.1. dieser ZVB selbst beschaffte Unterlagen handelt, hat er den Auftraggeber unverzüglich schriftlich darauf hinzuweisen.

5. Ausführung der Leistung

- 5.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei der Ausführung der Leistung mindestens diejenigen Fähigkeiten, Mittel und Ressourcen einzusetzen, für die er im Zuge des Vergabeverfahrens angegeben hat, dass er sich ihrer zur Ausführung der Leistung bedienen will oder sie ihm zur Ausführung der Leistung zur Verfügung stehen. Das betrifft insbesondere die vom Auftragnehmer angegebenen Merkmale der beruflichen und technischen Leistungsfähigkeit.

5.2. Die Verpflichtung des Auftragnehmers nach Nummer 5.1. erstreckt sich auch auf die Unternehmen, für die der Auftragnehmer im Zuge des Vergabeverfahrens angegeben hat, dass er sie bei der Auftragsausführung in Anspruch nimmt („Eignungsleihe“). Der Auftragnehmer kann sich nicht darauf berufen, dass ihm die Unternehmen oder deren Eignungsmerkmale nicht (mehr) zur Verfügung stehen. Es obliegt dem Auftragnehmer, die Verfügbarkeit der in Anspruch genommenen Eignungsmerkmale rechtlich hinreichend abzusichern und gegebenenfalls gegenüber den anderen Unternehmen durchzusetzen; soweit dies für den Auftragnehmer unzumutbar oder zur effektiven Wiederherstellung der Verfügbarkeit untauglich ist, kann der Auftragnehmer angemessenen, mindestens gleichwertigen Ersatz beschaffen, entweder durch Herstellung der erforderlichen Eignungsmerkmale im eigenen Unternehmen oder durch Ersetzung des anderen Unternehmens. Der Auftraggeber kann vom Auftragnehmer auch während der Auftragsausführung nach Maßgabe des § 47 Absatz 2 Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV) verlangen, dass ein anderes Unternehmen im Sinne von Satz 1 ersetzt wird.

6. Vergabe von Unteraufträgen

6.1. Unteraufträge sind Aufträge an juristische oder natürliche Personen (Unterauftragnehmer), denen der Auftragnehmer die Ausführung eines Teils der von ihm geschuldeten Leistungen überträgt.

6.2. Die Vergabe von Unteraufträgen hat nach Möglichkeit im Wettbewerb zu erfolgen. Bei der Einholung von Angeboten für Unteraufträge sind kleine und mittlere, nicht konzerngebundene Unternehmen soweit möglich zu beteiligen. Die in Betracht kommenden Unternehmen sind dem Auftraggeber vom Auftragnehmer auf Verlangen vor der Erteilung des Unterauftrages zu benennen.

(3) Der Auftragnehmer zeigt dem Auftraggeber jeden Unterauftrag sowie jeden Wechsel eines Unterauftragnehmers nach Erteilung des jeweiligen Unterauftrags bis zum Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit unverzüglich und unaufgefordert in Textform an. Maßgeblich ist das Datum des Vertragsschlusses. Dabei teilt der Auftragnehmer mindestens den Namen und die Anschrift des Unterauftragnehmers mit sowie den Gegenstand des Unterauftrags. Die Anzeigepflicht entfällt, wenn dem Auftraggeber die Informationen bereits aus dem Angebot des Auftragnehmers bzw. den Vergabeunterlagen bekannt sind.

6.3. Hat der Auftraggeber in der Bekanntmachung oder in den Vergabeunterlagen Anforderungen über die Eignung oder Auftragserfüllung für Unterauftragnehmer aufgestellt, sind diese von allen Unterauftragnehmern zu erfüllen. Dies gilt auch im Fall des Austauschs von Unterauftragnehmern während der Vertragslaufzeit. Der Auftragnehmer legt dem Auftraggeber erforderliche Nachweise seiner Unterauftragnehmer unverzüglich und unaufgefordert mit der Anzeige gemäß Nummer 6.3. vor.

6.4. Vergibt der Auftragnehmer Unteraufträge, so hat er durch entsprechende Vereinbarungen mit den Unterauftragnehmern dem Auftraggeber die gleichen Rechte und Ansprüche zu verschaffen, die der Auftraggeber gegen den Auftragnehmer hat. Hierzu gehören auch die Nutzungsrechte des Auftraggebers an allen vom Auftragnehmer geschuldeten Vertragsergebnissen.

6.5. Gelingt dies dem Auftragnehmer im Einzelfall nicht, so hat er den Auftraggeber darüber unverzüglich in Textform zu unterrichten und ihm auf Verlangen Gelegenheit zu geben, an den weiteren Verhandlungen mit dem jeweiligen Unterauftragnehmer teilzunehmen und die Entscheidung des Auftraggebers abzuwarten.

6.6. Akzeptiert der Unterauftragnehmer die Vereinbarung entsprechender Regelungen nach Abschluss der weiteren Verhandlungen nicht, hat der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber in Textform anzuzeigen, das Verhandlungsergebnis vorzulegen und die Entscheidung des Auftraggebers darüber, ob er seine Einwilligung zum Vertragsschluss erklärt, einzuholen. Entscheidet sich der Auftraggeber nicht binnen eines Monats nach Zugang der Anzeige, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den Unterauftrag entsprechend dem vorgelegten Verhandlungsergebnis abzuschließen. Erteilt der Auftraggeber seine ausdrückliche Einwilligung zum Vertragsschluss oder erfolgt der Vertragsschluss nach Ablauf der

Monatsfrist, bleibt die Haftung des Auftragnehmers für die vertragsgemäße Ausführung seiner Leistungen gegenüber dem Auftraggeber unberührt.

6.7. Bedarf ein Unterauftrag des Geheimschutzes i.S.v. Nummer 22 dieser ZVB, so ist neben den vorstehenden Bestimmungen im Übrigen Nummer 22.4. zu beachten.

6.8. Eine Zustimmung des Auftraggebers nach § 4 Nr. 4 VOL/B gilt als erteilt, sofern der Auftragnehmer im Rahmen des Angebots angegeben hat, welche Leistungen durch Unterauftragnehmer erbracht werden sollen und der Vertrag keine entgegenstehende Regelung enthält. Die Zustimmung des Auftraggebers gilt auch dann als erteilt, wenn der Auftragnehmer nach Vertragsschluss die Zustimmung des Auftraggebers beantragt und dieser nicht binnen eines Monats widersprochen hat.

7. Unterrichtsrecht des Auftraggebers

7.1. Der Auftraggeber hat das Recht, sich in dem gemäß § 4 Nr. 2 Absatz 1 VOL/B geregelten Umfang von der vertragsgemäßen Ausführung der Leistung zu unterrichten.

7.2. Das Unterrichtsrecht des Auftraggebers nach § 4 Nr. 2 Absatz 1 VOL/B und Nummer 7.1. dieser ZVB umfasst auch die Einhaltung der technischen Anforderungen und Ausführungsfristen.

7.3. Die mit der Unterrichtung und Prüfung beauftragten Bediensteten oder Beauftragten des Auftraggebers werden sich vorher anmelden, es sei denn, dass die Art der Leistung eine unangekündigte Prüfung erfordert.

8. Prüfpflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat Zulieferungen des Auftraggebers sowie vom Auftraggeber beauftragter Dritter unverzüglich nach deren Eingang auf Art, Maß, Zahl und erkennbare Mängel zu überprüfen und Beanstandungen dem Auftraggeber und dem Absender unverzüglich mindestens in Textform i.S.d § 126b BGB anzuzeigen.

9. Umweltschutz

9.1. Der Auftragnehmer hat alle für die Leistungserbringung relevanten deutschen und europäischen Rechtsvorschriften zum Schutz von Mensch und Umwelt einzuhalten, insbesondere bezüglich Verboten von Stoffen, Verfahren und Emissionen. Darüber hinaus hat der Auftragnehmer seine Leistung möglichst umweltverträglich auszuführen.

9.2. Behördliche Anordnungen oder Ansprüche Dritter wegen der Auswirkungen der Arbeiten hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich mindestens in Textform i.S.v. § 126b BGB anzuzeigen. Unterlässt er schuldhaft diese Mitteilung, hat er dem Auftraggeber den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen.

9.3. Alle als Bestandteil der vertraglichen Leistung zu verwendenden Holzprodukte müssen nach Forest Stewardship Council (FSC), Programme for the Endorsement of Forest Certification Schemes (PEFC) oder gleichwertig zertifiziert sein oder die für das jeweilige Herkunftsland geltenden Kriterien des FSC oder PEFC einzeln erfüllen. Dies ist unter Verwendung des entsprechenden Vordrucks des Auftraggebers nachzuweisen.

9.4. Der Nachweis der Gleichwertigkeit – das heißt der Übereinstimmung des Zertifikates mit dem für das jeweilige Herkunftsland geltenden Standards von FSC oder PEFC – bzw. der Nachweis, dass die im jeweiligen Herkunftsland geltenden Kriterien des FSC oder PEFC einzeln erfüllt werden, ist nach Aufforderung durch den Auftraggeber durch eine Prüfung vom Johann Heinrich von Thünen-Institut in Hamburg oder dem Bundesamt für Naturschutz (BfN) in Bonn zu erbringen.

10. Kennzeichnung, Konservierung, Verpackung

10.1. Gegenstand der Leistung des Auftragnehmers ist auch eine etwaige Kennzeichnung, Konservierung und Verpackung. Die Vertragsgegenstände sind dem Empfänger in der Verpackung zu übergeben. Die Verpackung muss den gesetzlichen Regelungen (z.B. dem Verpackungsgesetz) und den besonders vereinbarten Bedingungen entsprechen. Die Verpackung geht in das Eigentum des Auftraggebers über. Ist im Vertrag vereinbart, dass eine Transportverpackung dem Empfänger nicht zu übergeben ist, so hat sie der Auftragnehmer, bzw. der von ihm beauftragte Dritte, bei der Anlieferung der Vertragsgegenstände ohne gesonderte Vergütung zu entfernen und wieder mitzunehmen.

10.2. Ist im Vertrag vereinbart, dass eine Transportverpackung bei Lieferung der Vertragsgegenstände in zeitlich aufeinanderfolgenden Teillieferungen mehrfach zu verwenden ist, wird der Auftraggeber diese Verpackung vorbehaltlich besonderer vertraglicher Bedingungen innerhalb einer bestimmten Frist und an einem bestimmten Ort dem Auftragnehmer zur Wiederverwendung zurückzugeben. Soweit Ort und Frist im Vertrag nicht bestimmt sind, gelten hilfsweise eine angemessene Frist und der Ort der Übergabe der Vertragsgegenstände. Die Verpackung muss auch bei der letzten Lieferung noch den vertraglichen Bedingungen oder Vorschriften entsprechen und für den üblichen Verwendungszweck (kürzere oder längere Lagerung der Vertragsgegenstände) geeignet sein. Das Eigentum an einer „Pendelverpackung“ geht, sofern nichts anderes vereinbart ist, erst mit der letzten Lieferung, bei der sie verwendet wird, auf den Auftraggeber über.

10.3. Die Liefergegenstände sind vom Auftragnehmer gemäß den Vorgaben der Technischen Lieferbedingungen (TL) A-0032 Teil 1 zu kennzeichnen.

11. Qualitätssicherung durch den Auftragnehmer

11.1. Hat der Auftraggeber vom Auftragnehmer ein bestimmtes Qualitätsmanagement gefordert, ist er berechtigt, dessen Umsetzung – auch wiederholt – beim Auftragnehmer zu prüfen.

11.2. Der Auftragnehmer ist für die Qualität der zu liefernden Leistungsgegenstände verantwortlich. Dies gilt auch für Leistungen, die durch Unterauftragnehmer oder Lieferanten erbracht werden. Der Auftragnehmer ist zur vertragsbezogenen Steuerung und Überwachung seiner Unterauftragnehmer oder Lieferanten verpflichtet.

11.3. Der Auftraggeber kann unbeschadet der amtlichen technischen Qualitätssicherung vom Auftragnehmer die Vorlage von Bescheinigungen von Konformitätsbewertungsstellen und/oder Gütezeichen im Sinne der vergaberechtlichen Vorschriften als Beleg dafür verlangen, dass eine Liefer- oder Dienstleistung bestimmten in der Leistungsbeschreibung geforderten Merkmalen entspricht.

12. Amtliche technische Qualitätssicherung

12.1. Der Auftraggeber ist berechtigt, die vom Auftragnehmer vertraglich zu erbringenden Leistungen einer amtlichen technischen Qualitätssicherung zu unterziehen. Die amtliche technische Qualitätssicherung beinhaltet die Güteprüfung nach § 12 VOL/B.

12.2. Der Auftraggeber ist berechtigt, von ihm benannte Dritte mit der Durchführung der amtlichen technischen Qualitätssicherung zu beauftragen.

12.3. Qualitätssichernde Aktivitäten des Auftragnehmers stellen keine amtlichen technischen Qualitätssicherungsaktivitäten dar.

12.4. Die vertraglich vereinbarte amtliche technische Qualitätssicherung muss Bestimmungen über Art, Umfang und Ort der Durchführung enthalten. Neben den Bestimmungen nach § 12 Nr. 2 VOL/B gelten zusätzlich die folgenden Bestimmungen:

12.4.1. Die Ausübung der amtlichen technischen Qualitätssicherung durch den Auftraggeber entbindet den Auftragnehmer nicht von seiner Pflicht, die Leistungsgegenstände auf ihre vertragsgemäße Beschaffenheit sowie der Einhaltung technischer und sonstiger allgemeingültiger Mindestanforderungen vor der Übergabe zu überprüfen.

12.4.2. Die amtliche technische Qualitätssicherung findet grundsätzlich im Werk des Auftragnehmers statt, und zwar auch hinsichtlich der Teilleistungen, deren Ausführung der Auftragnehmer anderen übertragen hat. Erfolgt die Fertigung wesentlicher Teile im Werk des Unterauftragnehmers, kann der Auftraggeber verlangen, dass eine amtliche technische Qualitätssicherung bei Teilleistungen zusätzlich dort stattfindet.

12.4.3. Der Auftragnehmer zeigt dem Auftraggeber eigene Voruntersuchungen (Werksprüfungen) so rechtzeitig an, dass dieser daran teilnehmen kann, sofern seine Teilnahme vereinbart ist.

12.4.4. Der Auftragnehmer hat die zur amtlichen technischen Qualitätssicherung erforderlichen Arbeitskräfte, Räume, Maschinen, Geräte, Prüf- und Messeinrichtungen sowie Betriebsstoffe zur Verfügung zu stellen.

12.4.5. Die nach § 12 Nr. 2 c) VOL/B vom Auftragnehmer bereitzustellenden Prüfmittel sind in einwandfreiem Zustand zu halten. Die Messgenauigkeit ist auf Verlangen des Auftraggebers nachzuweisen; dieser ist berechtigt, sie seinerseits nachprüfen zu lassen.

12.4.6. Zusätzliche Maßnahmen amtlicher technischer Qualitätssicherung, die über die in dieser ZVB festgelegten Regelungen hinausgehen, bedürfen in jedem Falle einer gesonderten Vereinbarung, die eine Vergütungsregelung enthalten muss.

12.4.7. Wird das für die Überwachung der Leistung oder die amtliche technische Qualitätssicherung erforderliche Personal des Auftraggebers beim Auftragnehmer untergebracht, sind die vom Auftragnehmer zu erbringenden und nicht seiner vertragsgemäßen Mitwirkung an der amtlichen technischen Qualitätssicherung selbst zuzuordnenden Sach- und Personalleistungen in einem gesonderten Vertrag zu vereinbaren, der eine Vergütungsregelung enthalten muss.

12.5. Der Vertragspreis enthält die Kosten, die dem Auftragnehmer durch die vereinbarte amtliche technische Qualitätssicherung entstehen. Entsprechend der amtlichen technischen Qualitätssicherung unbrauchbar gewordene Stücke werden auf die Leistung nicht angerechnet.

12.6. Abweichend von § 12 Nr. 2 lit. a) VOL/B können Teilleistungen nur auf Verlangen des Auftraggebers geprüft werden.

12.7. Eingaben und Maßnahmen der amtlichen technischen Qualitätssicherung ersetzen nicht die Abnahme i. S. d. BGB.

13. Lieferschein

13.1. Der Auftragnehmer hat rechtzeitig vor dem Versand der Liefergegenstände dem vom Auftraggeber benannten Empfänger die vorgeschriebenen Lieferscheinausfertigungen zuzusenden.

13.2. Über jede entgegengenommene Leistung ist dem Auftragnehmer vom Empfänger eine Empfangsbescheinigung auf der dafür vorgesehenen Lieferscheinausfertigung zu erteilen.

13.3. Die Erteilung der Empfangsbescheinigung ersetzt nicht die Abnahme.

14. Gefahrübergang und Erfüllungsort

14.1. Der Auftragnehmer hat die Leistung als Bringschuld zu erbringen. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung geht in diesem Fall mit Ablieferung der Sache am vereinbarten Erfüllungsort oder mit Abnahme des Werkes auf den Auftraggeber über.

14.2. Erfüllungsort ist der vom Auftraggeber im Vertrag genannte Bestimmungsort.

14.3. Ist der Bestimmungsort nicht im Vertrag genannt, so hat der Auftraggeber die erforderlichen Angaben spätestens 14 Tage vor dem Liefertermin bzw. bei vereinbarter Güteprüfung spätestens einen Monat nach Erteilung der Güteprüfbescheinigung dem Auftragnehmer mitzuteilen. Ist es dem Auftraggeber bis zu diesem Zeitpunkt aus besonderen Gründen nicht möglich, dem Auftragnehmer einen Bestimmungsort zu nennen, so ist danach eine Vereinbarung zu treffen, bei der insbesondere auf die Lagerungs- und Wartungsmöglichkeiten des Auftragnehmers Rücksicht zu nehmen ist.

14.4. Der Zeitpunkt des Gefahrübergangs bleibt von einem im Rahmen der Güteprüfung erteilten Freigabevermerk des Auftraggebers unberührt.

15. Ausfertigungen von Unterlagen und Rechte an geistigem Eigentum

15.1. Der Auftraggeber hat Anspruch auf Überlassung einer Ausfertigung der Unterlagen, die mit Mitteln des Vertrages inhaltlich erstellt werden und/oder die zur vertragsgemäßen Nutzung des Liefer- und Leistungsgegenstandes erforderlich sind. Die Unterlagen gehen in das Eigentum des Auftraggebers über. Die Kosten für die Überlassung der Unterlagen sind im Vertragspreis enthalten.

15.2. Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber an urheberrechtlich geschützten Werken sowie technischem Know-how oder Informationen, die mit Mitteln des Vertrages inhaltlich neu erstellt werden (Neurechte), ein nichtausschließliches, unwiderrufliches, zeitlich und räumlich unbeschränktes, übertragbares, nicht unterlizenzierbares Nutzungsrecht ein, das auch durch Dritte im Auftrag ausgeübt werden kann. Das Nutzungsrecht umfasst insbesondere das Recht auf Vervielfältigung, Verbreitung und Änderung für eigene staatliche, nicht gewerbliche Zwecke. Einer Einwilligung des Auftragnehmers dazu bedarf es nicht.

15.3. Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber an solchen urheberrechtlich geschützten Werken, die für die Nutzung der nach dem Vertrag zu erbringenden Leistung erforderlich sind oder die bereits vor Vertragsschluss beim Auftragnehmer oder Dritten vorhanden waren oder nicht im Rahmen dieses Vertrages erstellt wurden, an denen der Auftraggeber bisher keine Rechte hat und die nicht mit Mitteln des Auftraggebers finanziert wurden (Altrechte), ein nicht ausschließliches, nicht unterlizenzierbares, unwiderrufliches, zeitlich und räumlich unbeschränktes Nutzungsrecht in dem Umfang ein, wie es für die vertragsgemäße Nutzung der vertraglich geschuldeten Leistung erforderlich ist, das mit Zustimmung des Auftragnehmers auch durch Dritte im Auftrag des Auftraggebers ausgeübt werden kann.

15.4. Für andere als deutsche Zwecke wird der Auftraggeber das ihm gemäß Nummer 15.2. zustehende Nutzungsrecht an den Unterlagen gemäß Nummer 15.1. nur auf Mitgliedstaaten der NATO und der Europäischen Union oder von diesen gebildeten Staatengemeinschaften und Organisationen und nur für Zwecke nach Nummer 15.2. ohne das Recht zur weiteren Übertragung und ohne den Zweck des Nachbaus übertragen. Der Auftragnehmer wird diesen auf Verlangen des Auftraggebers auch selbst die Rechte nach Satz 1 zu gleichen Bedingungen einräumen.

15.5. Die dem Auftragnehmer vom Auftraggeber im Rahmen dieses Vertrages zur Verfügung gestellten urheberrechtlich geschützte Werke, technisches Know-how sowie Informationen dürfen nur zur Erfüllung des Auftrages verwendet werden. Urheberrechtlich geschützte Werke sind im Sinne des Schutzvermerks nach DIN ISO 16016 vertraulich zu behandeln, es sei denn, sie sind der Öffentlichkeit zugänglich gemacht oder ausdrücklich zur Nutzung freigegeben worden.

16. Anwendung VO PR Nr. 30/53

Die Verordnung (VO) PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen gilt auch für mittelbare Leistungen im Sinne von § 2 Absatz 4 Nr. 1 VO PR Nr. 30/53 vom 21. November 1953 (Bundesanzeiger Nr. 244 vom 18. Dezember 1953) in der jeweils geltenden Fassung, sofern der tatsächliche Wert eines jeden Vertrages, der mittelbare Leistungen zum Gegenstand hat, mindestens 50.000 Euro (ohne Um-

satzsteuer) unter Berücksichtigung aller optionalen Leistungsanteile beträgt. Nachvertragliche Änderungen sind unbeachtlich.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine etwaigen Unterauftragnehmer und andere Unternehmen, deren Kapazitäten der Auftragnehmer zur Ausführung des Auftrages in Anspruch nimmt, vor der Vergabe der Unteraufträge bzw. dem Abschluss entsprechender Verträge mit anderen Unternehmen auf die Geltung der VO PR 30/53 ausdrücklich und in Textform hinzuweisen und die Prüfrechte der für die Preisbildung und Preisüberwachung zuständigen Behörden vertraglich zu vereinbaren.

17. Rechnungslegung

17.1. Der Auftragnehmer hat seine Leistungen mittels elektronischer Rechnung nach Maßgabe der Verordnung über die elektronische Rechnungstellung im öffentlichen Auftragswesen des Bundes (E-Rechnungsverordnung - ERechV (vgl. § 3 Absatz 1 und § 5 E-RechV)) abzurechnen. In ihr sind u. a. die Vertragsnummer, Leitweg-Identifikationsnummer, Lieferantenummer und SAP-Kontraktnummer anzugeben. Vorgaben und Hinweise zur Befüllung der X-Rechnungsdatenfelder sind beim Auftraggeber abrufbar. Der Rechnung sind zudem der Lieferschein, dieser versehen mit dem Empfangs-/ Vereinnahmungsvermerk des Empfängers, der Vertragsnummer und der SAP-Kontrakt-Nummer, und alle sonstigen für die Abrechnung erforderlichen zahlungsbegründenden Unterlagen beizufügen. Soweit dem Auftragnehmer bei Rechnungslegung anzugebende Daten nicht vorliegen, hat er diese beim Auftraggeber zu erfragen. § 15 VOL/B bleibt unberührt.

17.2. Die gesetzlichen Regelungen zur ordnungsgemäßen Rechnungstellung, insbesondere hinsichtlich der erforderlichen Rechnungsangaben und der gesetzlichen Fristen, sind zu beachten. Unter anderem ist der Auftragnehmer verpflichtet, bei umsatzsteuerpflichtigen Leistungen das Entgelt und die jeweils anfallende Umsatzsteuer in seinen Rechnungen gesondert auszuweisen. Dabei ist der angewandte Umsatzsteuersatz anzugeben. Die dem Auftragnehmer im Vertrag benannte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Auftraggebers ist zu verwenden. Sollte sich aufgrund der gesetzlichen Änderungen des Umsatzsteuersatzes während der Laufzeit des Vertrages die in dem vereinbarten Preis oder der vereinbarten Preisobergrenze enthaltene Umsatzsteuer erhöhen oder mindern, ist die dadurch verursachte Preisänderung entsprechend zu berücksichtigen. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber spätestens 2 Monate nach der letzten Teilleistung die Schlussrechnung zu übergeben.

17.3. Zur Ausfertigung von Rechnungen und Lieferscheinen kann sich der Auftragnehmer der Formulare des Auftraggebers unter Beachtung der in diesen enthaltenen Bearbeitungshinweise bedienen. Diese sind im Internet unter <https://www.bundeswehr.de>¹ abrufbar. Bedient sich der Auftragnehmer zur Ausfertigung von Rechnungen und Lieferscheinen firmeneigener Formulare, müssen diese alle Angaben enthalten, die auch das entsprechende Formular des Auftraggebers vorsieht. AGB des Auftragnehmers oder Verweise auf diese dürfen auf den firmeneigenen Formularen nicht abgedruckt sein.

17.4. Rechnungen, die den vorstehenden Bestimmungen und den Bestimmungen nach § 15 VOL/B nicht entsprechen, können vom Auftraggeber zurückgewiesen werden und sind dann nicht geeignet, die Zahlungsfrist auszulösen oder einen Verzug des Auftraggebers zu begründen. Gleiches gilt für Lieferscheine und sonstige Unterlagen, die den Rechnungen als weitere, die Zahlung begründende Unterlagen beizufügen sind. Erst nach Zugang der den Bestimmungen entsprechenden Unterlagen beim Auftraggeber kann der Auftragnehmer diesen nach § 9.1 VOL/B in Verzug setzen.

¹ <https://www.bundeswehr.de/de/organisation/ausruistung-baainbw/vergabe/formulare>

18. Erstattung von überzahlten Beträgen

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber überzahlte Beträge unverzüglich zu erstatten. Auf den Wegfall der Bereicherung (§ 818 Absatz 3 BGB) kann sich der Auftragnehmer nicht berufen. Als überzahlte Beträge gelten grundsätzlich alle Beträge, die dem Auftragnehmer aus Zahlungen des Auftraggebers zufließen und auf die der Auftragnehmer zu diesem Zeitpunkt keinen Anspruch hatte. Soweit der Vertrag nach § 9 VO PR Nr. 30/53 oder aufgrund vertraglicher Abrede einer Preisprüfung unterliegt und als Ergebnis einer solchen Prüfung festgestellt wird, dass der Auftragnehmer höhere Preise gefordert oder angenommen hat, als nach den Bestimmungen der VO PR Nr. 30/53 zulässig ist, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber die den zulässigen Preis übersteigenden Zahlungen nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung unverzüglich zu erstatten.

19. Abtretungsverbot

Die Abtretung von Forderungen des Auftragnehmers aus dem Vertrag ist ausgeschlossen i.S.v. § 399 BGB. § 354a Handelsgesetzbuch (HGB) bleibt unberührt.

20. Vertraulichkeit

20.1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, den Inhalt des Vertrages sowie Informationen, die sie im Rahmen der Vertragsausführung erhalten haben, Dritten nur mitzuteilen, wenn und soweit es für die Erfüllung des Vertrages notwendig ist oder soweit eine gesetzliche Verpflichtung besteht.

20.2. Die Vorschriften über die Ausführungsunterlagen (§ 3 VOL/B) bleiben unberührt.

21. Militärische Sicherheit

21.1. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass die in Bundeswehr-Liegenschaften oder am Einsatzort geltenden Vorschriften, die der Auftraggeber in diesen Liegenschaften oder am Einsatzort allgemein oder speziell am Einsatzort aus Gründen der militärischen Sicherheit (einschließlich des Schutzes vor Infektionskrankheiten) erlassen hat, durch das von ihm eingesetzte Personal beachtet werden. Sofern die Vorschriften dem Auftragnehmer nicht vorliegen, sind diese beim Auftraggeber anzufragen. Das vom Auftragnehmer zur Durchführung des Vertrages eingesetzte Personal hat sich rechtzeitig vor dem Betreten der Liegenschaft beim Sicherheitsbeauftragten/-offizier der zu besuchenden Stelle anzukündigen und sich über alle dort zu beachtenden Vorschriften unverzüglich nach dem Eintreffen in der Liegenschaft zu informieren.

21.2. Der Auftragnehmer hat eine Liste des in Liegenschaften und an Einsatzorten eingesetzten Personals [enthaltend: Name, Vorname, Geburtstag und -ort, Nationalität, Ausweisnummer (Personalausweis oder Reisepass), Beruf sowie Arbeitgeber] beim Sicherheitsbeauftragten der jeweiligen Dienststelle (z. B. beim Sicherheitsbeauftragten/-offizier der zu besuchenden Stelle) zu hinterlegen und die verantwortlichen Aufsichtspersonen namentlich bekannt zu geben.

21.3. Aus Gründen der militärischen Sicherheit kann der Auftraggeber verlangen, dass der Auftragnehmer einzelne Personen entweder nicht mit für den Auftraggeber durchzuführenden Arbeiten betraut oder sie unverzüglich davon entbindet.

21.4. Das Fertigen von Abbildungen, Fotos, Film- und Tonaufnahmen von und in Liegenschaften, Anlagen und Einrichtungen der Bundeswehr ist dem Auftragnehmer vorbehaltlich besonderer vertraglicher Ausnahmeregelungen untersagt.

21.5. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass von ihm eingesetzte Unterauftragnehmer und deren Unterauftragnehmer in gleicher Weise verpflichtet werden.

22. Geheimschutz

22.1. Der Auftragnehmer trägt die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen Umgang mit Verschlusssachen (VS) in seinem Betrieb und durch die für ihn tätigen Personen, unabhängig vom jeweiligen Beschäftigungsverhältnis.

22.2. Die Weitergabe von VS bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers bzw. des VS-Herausgebers. In Bezug auf VS mit dem Einstufungsgrad VS-NfD gilt die Zustimmung an im Vergabeverfahren angezeigte Unterauftragnehmer mit der Übergabe der VS an den Auftragnehmer als erteilt.

22.3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Forderungen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) oder der jeweils für die Geheimschutzbetreuung zuständigen Stelle als auch den Forderungen des Bundesministeriums der Verteidigung hinsichtlich der Sicherheit und des Geheimschutzes nachzukommen. Werden dem Auftragnehmer VS des Geheimhaltungsgrades "VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH (VS-NfD)" zugänglich gemacht, wird das vom BMWK oder der jeweils für die Geheimschutzbetreuung zuständigen Stelle herausgegebene VS-NfD Merkblatt (Anlage 04 zum Geheimschutzhandbuch) sowie die Anlage zum VS-NfD Merkblatt (Anlage 04b zum Geheimschutzhandbuch) in der jeweils gültigen Fassung Vertragsbestandteil. Die aktuellen Fassungen dieser Dokumente sind erhältlich unter: <https://bmwk-sicherheitsforum.de/handbuch/anlagen>. Sollten die Dokumente nicht auf diese Art und Weise abrufbar sein, sind diese über den Auftraggeber zu erfragen.

22.4. Umgang mit Verschlusssachen VS-VERTRAULICH oder höher:

22.4.1. Zum Zeitpunkt der Übergabe von Verschlusssachen des Grades VS-VERTRAULICH oder höher muss sich der Auftragnehmer in der Geheimschutzbetreuung des BMWK oder der jeweils für die Geheimschutzbetreuung zuständigen Stelle befinden und ein Sicherheitsbescheid mit den für den Auftrag erforderlichen Kategorien vorliegen.

22.4.2. Soll das Personal des Auftragnehmers Zugang zu Verschlusssachen erhalten (sicherheitsempfindliche Personalgestaltung), ohne Übergabe von Verschlusssachen VS-VERTRAULICH oder höher, muss das Personal vor der Kenntnisaufnahme entsprechend zum Einstufungsgrad der VS sicherheitsüberprüft sein. Befindet sich der Auftragnehmer nicht in der Geheimschutzbetreuung des BMWK oder der jeweils für die Geheimschutzbetreuung zuständigen Stelle und besteht dazu auch kein Anlass, so werden die erforderlichen Sicherheitsüberprüfungen durch die Bundeswehr durchgeführt.

22.4.3. Das vom BMWK oder der jeweils für die Geheimschutzbetreuung zuständigen Stelle herausgegebene „Handbuch für den Geheimschutz in der Wirtschaft“ in der jeweils gültigen Fassung wird Vertragsbestandteil. Das Geheimschutzhandbuch (GHB) kann unter <https://bmwk-sicherheitsforum.de/ghb/start/> eingesehen werden. Sollte das GHB nicht abrufbar sein, ist es über den Auftraggeber zu erfragen.

22.4.4. Der Auftragnehmer verpflichtet sich,

- die VS-Einstufungsliste zu beachten, sofern eine solche Anlage zum Vertrag geworden ist,
- sicherzustellen, dass er für jeden VS-Auftrag in Relation zum Leistungsbedarf über ausreichend belehrtes bzw. sicherheitsüberprüftes Personal verfügt und über die notwendigen personellen, materiellen und organisatorischen Geheimschutzvoraussetzungen verfügt,

und

- den Auftraggeber bzw. im Falle der Geheimschutzbetreuung zusätzlich das BMWK oder die jeweils für die Geheimschutzbetreuung zuständige Stelle unverzüglich zu kontaktieren sowie die VS-Auftragsdurchführung abzulehnen, zu suspendieren oder zu beenden und die VS unverzüglich an den Auftraggeber zurückzugeben, sofern die vorhandenen Geheimschutzvoraussetzungen nicht ausreichen oder Zweifel darüber bestehen.

22.5. Der Auftragnehmer verpflichtet sich hinsichtlich der Unterauftragnehmer, sofern diese Unteraufträge des Geheimschutzes bedürfen,

- gleichartige geheimschutzrelevante Bestimmungen in Verträge mit seinen inländischen Unterauftragnehmern aufzunehmen, und
- VS-Unteraufträge an ausländische Unterauftragnehmer nur nach vorhergehender schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zu erteilen und die zu vereinbarenden Sicherheitsbestimmungen mit ihm abzustimmen. Voraussetzung für die Erteilung von VS-Unteraufträgen an ausländische Unterauftragnehmer ist das Bestehen eines Geheimschutzabkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat, dem der Unterauftragnehmer angehört. Die Weitergabe von VS muss zudem unter den Anwendungsbereich des Geheimschutzabkommens fallen und von diesem zugelassen sein. Die Weitergabe bedarf im Einzelfall einer Prüfung durch den Auftraggeber bzw. VS-Herausgeber.

22.6. Der Auftraggeber hat das Recht, sich das Vorliegen der Geheimschutzvoraussetzungen durch den Sicherheitsbevollmächtigten/VS-NfD-Verantwortlichen des Auftragnehmers jederzeit bestätigen zu lassen.

22.7. Beabsichtigt der Auftragnehmer aufgrund von Sicherheitsanforderungen außerhalb der Regelungen des Geheimschutzhandbuches oder des Umganges mit VS-NfD, weitere Sicherheitsmaßnahmen über einen gesonderten Vertrag zu verrechnen, so hat er dies dem Auftraggeber rechtzeitig vor Einleitung der Sicherheitsmaßnahmen mitzuteilen. Der Auftraggeber ist zur Erstattung der dadurch entstehenden weiteren Kosten nur dann verpflichtet, wenn dies vorher vereinbart wurde.

23. Gesundheits- und Infektionsschutz

23.1. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass die in Bundeswehr-Liegenschaften oder am Einsatzort geltenden Vorschriften, die der Auftraggeber in diesen Liegenschaften oder am Einsatzort aus Gründen des Gesundheits- und Infektionsschutzes erlassen hat, durch das von ihm eingesetzte Personal beachtet werden.

Das vom Auftragnehmer zur Durchführung des Vertrages eingesetzte Personal hat sich beim Auftraggeber rechtzeitig vor dem Betreten der Örtlichkeit über die jeweils zu beachtenden Vorschriften zu informieren. Die dem Auftragnehmer in diesem Zusammenhang entstehenden Aufwendungen werden ihm vorbehaltlich einer besonderen vertraglichen Regelung nicht erstattet.

23.2. Die gesetzliche Arbeitgeberverantwortung des Auftragnehmers für seine Beschäftigten wird durch die vorstehende Regelung nicht berührt.

24. Kartellabsprachen und Pauschalierter Schadensersatz

24.1. Wenn sich der Auftragnehmer vorsätzlich oder fahrlässig an einer Absprache beteiligt, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung wegen Festsetzung oder Koordinierungen der An- und Verkaufspreise, Aufteilungen von Produktions- und Absatzquoten, Aufteilungen von Märkten und Kunden oder ähnliche Hardcore-Kartellrechtsverstöße auf dem Markt bezweckt oder bewirkt, hat er 15% der Netto-Abrechnungssumme des vom Kartellverstoß betroffenen Vertragsumfangs (ohne Rabatte und Umsatzsteuer) an den Auftraggeber zu zahlen. In allen anderen Kartellrechtsverstößen hat der Auftragnehmer 3% der Netto-Abrechnungssumme des vom Kartellverstoß betroffenen Vertragsumfangs (ohne Rabatte und Umsatzsteuer) an den Auftraggeber zu zahlen. Der Nachweis eines höheren oder niedrigeren Schadens bleibt beiden Parteien vorbehalten.

24.3. Im Falle einer durch die Kartellbehörden festgestellten unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber Auskunft über die Gewinnmargen erteilen, welche der Auftragnehmer in Bezug auf den Vertragsgegenstand erzielt hat. Der Auftraggeber wird die Informationen über die vertragsgegenständlichen Gewinnmargen vertraulich behandeln und ausschließlich im Rahmen der Bemessung und der Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen gegen den Auftragnehmer aufgrund der unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung verwenden.

24.4. Sonstige vertragliche oder gesetzliche Rechte des Auftraggebers bleiben unberührt. Das gilt insbesondere für das Recht zum Rücktritt oder zur außerordentlichen Kündigung dieses Vertrages.

25. Mitteilungspflichten des Auftragnehmers

25.1. Ist für den Auftragnehmer eine nicht nur vorübergehende Zahlungseinstellung absehbar oder beabsichtigt der Auftragnehmer die Stellung eines Insolvenzantrages, so hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich mindestens in Textform i.S.d. § 126b BGB mitzuteilen.

25.2. Gleiches gilt, wenn der Auftragnehmer beabsichtigt, sein Unternehmen aufzugeben, an einen Dritten zu übertragen.

25.3. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber jede Änderung in der Bezeichnung seiner Firma unverzüglich mindestens in Textform i.S.d. § 126b BGB mitzuteilen.

26. Vertreterprovisionen

26.1. Der Auftragnehmer darf sich im Verkehr mit den Dienststellen des Auftraggebers der Vermittlung Dritter nicht bedienen, soweit nicht der Auftraggeber einem abweichenden Verfahren ausdrücklich zugestimmt hat, dies gilt insbesondere für die Einschaltung von Handelsvertretern (§ 84 HGB) und Handelsmaklern (§ 93 HGB), sowie Schiffsmaklern. Es bedarf keiner Vereinbarung, wenn der Preis im Wege einer öffentlichen oder beschränkten Ausschreibung zustande gekommen ist.

26.2. „Dritte“ sind nicht:

(i) Mitarbeiter des Bewerbers oder Auftragnehmers, auch wenn diese in einem konzernverbundenen Unternehmen des Bewerbers oder Auftragnehmers angestellt sind,

(ii) Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer oder Angehörige anderer freier Berufe, sofern diese zur rechtlichen, steuerlichen, betriebswirtschaftlichen oder technischen Beratung hinzugezogen werden und

(iii) Kommissionäre nach § 383 HGB.

26.3. Der Auftragnehmer darf aus Anlass von Verhandlungen oder Verträgen mit dem Auftraggeber keine Provisionen gewähren oder gewähren lassen. Es bedarf keiner Vereinbarung, wenn der Preis im Wege einer öffentlichen oder beschränkten Ausschreibung zustande gekommen ist. Verstößt der Auftragnehmer gegen diese Verpflichtung, so vermindert sich der zu zahlende Vertragspreis um den Wert der vereinbarten oder gezahlten Provision. Ansprüche des Auftraggebers auf Ersatz eines höheren Schadens bleiben unberührt. Die Minderung des Vertragspreises reduziert sich, wenn der Auftragnehmer nachweist, dass dem Auftraggeber nur ein geringerer bzw. kein Schaden entstanden ist.

27. Einhaltung von sonstigen Verpflichtungen

27.1. Soweit die Vertragsparteien in Ausführung der vertraglichen Leistungspflichten personenbezogene Daten erlangt, sind sie verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz einzuhalten, insbesondere die Bestimmungen der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes und der anwendbaren Datenschutzgesetze der Länder. Sofern zur Durchführung des Vertrages der Abschluss einer Auftragsverarbeitungsvereinbarung gemäß Art. 28, 29 DSGVO bzw. einer Vereinbarung über die gemeinsame Verantwortung nach Art. 26 DSGVO

erforderlich sein sollte, wird der Auftragnehmer ohne Mehrkosten eine solche mit dem Auftraggeber abschließen und die nach Art. 5, 24, 25 und 32 DSGVO erforderlichen technisch-organisatorischen Datenschutzmaßnahmen treffen. Die Vertragsparteien sorgen dafür, dass alle Personen, die von ihm mit der Bearbeitung oder Erfüllung des Vertrages betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz einhalten und kontrolliert diese regelmäßig. Datenschutzbeauftragte/r des Auftraggebers ist der/die „Datenschutzbeauftragte für den Geschäftsbereich des BMVg (DSB GB BMVg), Fontainengraben 150, 52123 Bonn“. Soweit vorhanden, teilt der Auftragnehmer die Kontaktdaten seiner/s Datenschutzbeauftragten dem Auftraggeber auf dessen Anfrage unverzüglich mit.

27.2. Der Auftragnehmer hat bei der Ausführung des Vertrages alle für ihn geltenden rechtlichen Verpflichtungen einzuhalten, insbesondere Steuern, Abgaben und Beiträge zur Sozialversicherung zu entrichten, die arbeitsschutzrechtlichen Regelungen einzuhalten und den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wenigstens diejenigen Mindestarbeitsbedingungen einschließlich des Mindestentgelts zu leisten, die nach dem Mindestlohngesetz, einem nach dem Tarifvertragsgesetz mit den Wirkungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag oder einer nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz oder nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz erlassenen Rechtsverordnung für die betreffende Leistung verbindlich vorgegeben werden.

27.3. Für den Fall, dass der Auftraggeber von Arbeitnehmern des Auftragnehmers oder eines eingesetzten Unterauftragnehmers oder eines Personaldienstleisters auf Zahlung des Mindestlohns in Anspruch genommen wird, stellt der Auftragnehmer den Auftraggeber von diesen Ansprüchen frei.

28. Ergänzende Regelungen zu § 7 VOL/B (Pflichtverletzungen)

28.1. Als vom Auftraggeber vorgeschrieben i.S.v. § 7 Nr. 2 Absatz 1 Satz 2 VOL/B gilt ein Unterauftragnehmer nur, wenn sich der Auftragnehmer ausdrücklich im Vertrag unter namentlicher Benennung des Unterauftragnehmers zu dessen Beauftragung verpflichtet hat.

28.2. Als Zeitpunkt der Abrechnung mit dem Dritten i.S.v. § 7 Nr. 2 Absatz 3 Satz 3 VOL/B gilt die Zahlung durch den Auftraggeber gemäß § 17 Nr. 1 VOL/B.

28.3. Hinsichtlich § 7 Nr. 4 VOL/B gilt: Soweit dies Gründe der militärischen Sicherheit im Einzelfall zwingend gebieten, bedarf es – ebenso wie in den gesetzlich geregelten Fällen – des Setzens einer Nachfrist nicht. Gründe der militärischen Sicherheit in diesem Sinne liegen vor, wenn die Nachfristsetzung zum Schutz der Bundeswehr, ihrer Angehörigen oder Dritten vor bewaffneten Auseinandersetzungen, Spionage, Sabotage, Extremismus, Terrorismus und anderen sicherheitsgefährdenden Tätigkeiten und Bestrebungen unvertretbar ist.

29. Sach- und Rechtsmängel

29.1. Soweit ein wesentlicher Mangel vorliegt oder der Auftragnehmer für einen nicht wesentlichen Mangel seine Pflicht zur Beseitigung des Mangels nicht ausdrücklich anerkennt i.S.v. § 13 Nr. 2 Absatz 1 VOL/B, kann der Auftraggeber die Leistung ablehnen und der Auftragnehmer ist verpflichtet, die mangelhafte Sache oder das mangelhafte Werk auf seine Kosten unverzüglich zurückzunehmen. Der Auftraggeber kann sie nach Ablauf einer angemessenen Frist unter möglicher Berücksichtigung der Interessen des Auftragnehmers ersatzweise auf dessen Kosten und Risiko an ihn zurücksenden.

29.2. Die Ansprüche und Rechte des Auftraggebers wegen eines Mangels der Leistung bleiben von der Erteilung eines Freigabevermerks durch den Auftraggeber im Rahmen der Güteprüfung unberührt.

29.3. Die Mängelhaftung des Auftragnehmers erstreckt sich auch auf die Verpackung, Konservierung, Kennzeichnung und die Materialgrundlagen.

29.4. Der Auftragnehmer übernimmt bei bestimmungsgemäßem Gebrauch und nach den in den gesetzlichen Regelungen festgelegten Voraussetzungen die alleinige Haftung Dritten gegenüber wegen

Verletzung gewerblicher Schutzrechte sowie Urheberrechte und aus unerlaubten Handlungen des wettbewerbsrechtlichen Leistungsschutzes gemäß dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG). Dies gilt nicht für Ausführungsunterlagen, die der Auftraggeber dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellt hat.

29.5. In den gesetzlichen geregelten Fällen und soweit dies Gründe der militärischen Sicherheit im Einzelfall zwingend gebieten, bedarf es einer Fristsetzung gemäß Nummer 29.1. nicht.

29.6. Kann der Auftragnehmer von ihm zu vertretende Mängel, die im Ausland oder während einer Übung oder eines militärischen Einsatzes offenbar werden und alsbald behoben werden müssen, nicht alsbald oder innerhalb einer vertraglich vereinbarten Frist beseitigen, so ist der Auftraggeber aus Gründen der militärischen Sicherheit berechtigt, die Mängelbeseitigung auf Rechnung des Auftragnehmers selbst durchzuführen oder durch Dritte durchführen zu lassen. Der Auftragnehmer hat Kosten für die Mängelbeseitigung durch den Auftraggeber oder Dritte nur in dem Umfang der VO PR Nr. 30/53 zu erstatten und nur insoweit, als sie entstanden wären, wenn er selbst die Beseitigung des Mangels durchgeführt hätte.

Für die Folgen unsachgemäßer Instandsetzungen oder Änderungen durch den Dritten haftet der Auftragnehmer nicht.

29.7. Ergänzend zu § 14 Nr. 2 lit. c) Satz 2 VOL/B gilt, dass der Auftraggeber dem Auftragnehmer mangelhafte Sachen unter möglicher Wahrung der Interessen des Auftragnehmers nach Ablauf der Frist auch auf dessen Kosten und Risiko zurücksenden kann.

30. Haftung

Der Auftragnehmer haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften in Verbindung mit den Regelungen der VOL/B und diesen ZVB.

31. Versicherung

Die Verpflichtung, das Bestehen einer Versicherung mit bestimmten Versicherungssummen nachzuweisen, begrenzt nicht die Schadenersatzpflicht i. S. v. § 7 Nr. 2 Absatz 2 VOL/B. Die Haftung des Auftragnehmers wird dadurch weder ausgeschlossen noch begrenzt.

32. Vertragsstrafen wegen Verzugs

32.1. Ist im Vertrag eine Vertragsstrafe wegen Verzug vereinbart, ist die Gesamtsumme der zu zahlenden Vertragsstrafen wegen Überschreitung der Leistungstermine auf 5 v. H. der Netto-Gesamtvergütung des Vertrages beschränkt. Nimmt der Auftraggeber die jeweiligen Teilleistungen an, so kann er die Vertragsstrafen abweichend von § 341 Absatz 3 BGB auch dann – und zwar bis zur Bezahlung der letzten, diesen Vertrag betreffenden Rechnung (Schlusszahlung) – verlangen, wenn er sich das Recht dazu bei der jeweiligen Annahme nicht vorbehalten hat. § 11 Nr. 2 Satz 2 VOL/B findet keine Anwendung.

32.2. Der Strafanspruch des Auftraggebers entfällt, wenn der Auftragnehmer beweist, dass er die Überschreitung der vertraglich vereinbarten Ausführungsfristen nicht zu vertreten hat.

32.3. Die gesetzlichen Ansprüche und Rechte des Auftraggebers sowie seine vertraglichen Rechte zur Kündigung und zum Rücktritt bleiben unberührt.

33. Vertragsstrafen wegen Vorteilsgewährung/Bestechung (§§ 331 ff StGB)

33.1. Auftragnehmer oder ihre Beauftragten dürfen Personen, die beim Auftraggeber mit Aufgaben auf dem Gebiet der Planung, Forschung, Entwicklung oder Beschaffung betraut sind, weder unmittelbar noch mittelbar Vorteile im Sinne der §§ 331 bis 335 des Strafgesetzbuches anbieten, versprechen oder gewähren.

33.2. Handelt der Auftragnehmer oder seine Beauftragten der Verpflichtung zuwider, hat er dem Auftraggeber eine Vertragsstrafe in Höhe von 5 von Hundert der vereinbarten Auftragssumme zu zahlen. Kommt es nach einer Zuwiderhandlung zu Folgeverträgen, sind bei der Berechnung der Vertragsstrafe die Auftragssummen aus diesen Folgeverträgen innerhalb von drei Jahren einzurechnen. Die Höhe der Vertragsstrafe darf den zwanzigfachen Wert des angebotenen, versprochenen oder gewährten Vorteils, höchstens jedoch 500.000 Euro, nicht übersteigen. Im Einzelfall kann die Strafe durch den Auftraggeber bei Vorliegen besonderer Umstände nach billigem Ermessen reduziert werden. Eine im gleichen Zusammenhang verhängte kartellrechtliche Geldbuße wird auf die festgesetzte Vertragsstrafe angerechnet.

Bei der Berechnung der Vertragsstrafe bleiben gewährte Vorteile außer Betracht, bei denen der Auftragnehmer nachweist, dass die Zuwiderhandlung gegen Nummer 33.1. nach allgemeiner Lebenserfahrung nicht geeignet war, die Entscheidung(en) in der amtsseitigen Auftragsbearbeitung für diesen Vertrag unmittelbar oder mittelbar zu beeinflussen bzw. kein Zusammenhang zu diesem Vertrag besteht.

33.3. Die Vertragsstrafe wegen Anbietens, Versprechens oder Gewährs von Vorteilen wird erst dann erhoben, wenn feststeht, dass die Voraussetzungen nach den Nummern 33.1. oder 33.2. vorliegen. Ein Verstoß gegen die Tatbestände der §§ 331 bis 335 StGB gilt als nachgewiesen, wenn z.B. ein rechtskräftiges Urteil, eine diesem gleichstehende Entscheidung oder ein Schuldeingeständnis vorliegt. Im Fall einer Verfahrenseinstellung nach den §§ 153 ff StPO ist eine gesonderte Beurteilung durch den Auftraggeber erforderlich.

33.4. Auch das Gewähren eines Tätigkeitsverhältnisses, das arbeitsrechtlich bzw. dienstrechtlich als eine Nebentätigkeit oder eine Ruhestandstätigkeit zu bewerten ist, kann einen strafrechtlich relevanten Vorteil i.S. der §§ 331 bis 335 StGB darstellen. Daher verpflichtet sich der Auftragnehmer, vor der Vereinbarung jeder Nebentätigkeit, einschließlich Gutachtertätigkeit, mit Bundeswehrangehörigen sich von diesen eine Genehmigung des Auftraggebers vorlegen zu lassen.

33.5. Ferner verpflichtet sich der Auftragnehmer, Ruhestandsbeamten der Bundeswehr oder Berufssoldaten im Ruhestand, die nicht länger als fünf Jahre im Ruhestand sind oder ehemaligen Soldaten auf Zeit während der Dauer der Dienstzeitversorgung, nur dann eine Tätigkeit zu übertragen, wenn ihm diese hierfür eine Unbedenklichkeitsbestätigung des Auftraggebers (Bundesministerium der Verteidigung) vorgelegt haben. Bei Ruhestandsbeamten, die mit Erreichen der Regelaltersgrenze in den Ruhestand treten, beträgt die Frist drei Jahre. Ist die Tätigkeit in der Unbedenklichkeitsbestätigung unter Auflagen zugelassen worden, hat der Auftragnehmer die Auflagen zu beachten.

33.6. Handelt der Auftragnehmer der Verpflichtung nach Nummer 33.4. oder 33.5. zuwider, hat er dem Auftraggeber eine Vertragsstrafe in Höhe des Fünffachen des gewährten Entgeltes, mindestens jedoch 5.000 Euro und höchstens 100.000 Euro, zu zahlen. Bei der Berechnung ist § 4 der Bundesnebenstätigkeitsverordnung in der jeweils gültigen Fassung zu Grunde zu legen. Es gilt der Bruttobetrag.

33.7. Die Vertragsstrafe entfällt, wenn die Ruhestandstätigkeit vor ihrer Aufnahme von der Verpflichteten/dem Verpflichteten bei dem Auftraggeber angezeigt wird und sich nach Prüfung durch den Auftraggeber als unbedenklich erweist.

33.8. Auf Verlangen des Auftraggebers wird der Auftragnehmer die für die Berechnung der Vertragsstrafe erforderlichen Auskünfte erteilen.

33.9. Bei Erteilung von Unteraufträgen verpflichtet sich der Auftragnehmer, mit dem Unterauftragnehmer die in den Nummern 33.1., 33.4. und 33.5. enthaltenen Regelungen mit der Maßgabe zu vereinbaren, dass bei Vergabe der Unteraufträge der Auftraggeber Begünstigter des Vertragsstrafenversprechens ist. Im Übrigen gelten die Nummern 6.5., 6.6. und 6.7.

33.10. Nummer 34 betreffend das Recht des Auftraggebers auf Kündigung und Rücktritt bleibt unberührt.

33.11. Der Auftraggeber behält sich die Geltendmachung eines höheren, konkreten Schadens vor. Die Vertragsstrafe wird angerechnet.

34. Kündigung und Rücktritt des Auftraggebers aus wichtigem Grund

34.1. Der Auftraggeber kann den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn

- der Auftragnehmer dem sicherheitsrelevanten Verlangen des Auftraggebers nicht nachkommt oder der Auftragnehmer die geheimhaltungsrelevanten Voraussetzungen nicht herstellen kann;
- der Auftragnehmer seiner Pflicht zur Verschwiegenheit oder einer besonderen Pflicht zur Geheimhaltung von Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit diesem Vertrag bekannt geworden sind, vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt;
- Gründe vorliegen, die in einem Vergabeverfahren zu einem Ausschluss nach § 123 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) oder § 124 GWB führen würden bzw. könnten, es sei denn, die Kündigung ist in Anbetracht der Schwere des Verstoßes und ihrer Auswirkungen unangemessen;
- eine nach § 5 Nr. 2 Absatz 1 VOL/B vom Auftragnehmer nicht zu vertretende Behinderung länger als drei Monate seit Zugang der Mitteilung gemäß § 5 Nr. 1 Satz 1 VOL/B oder Eintritt des offenkundigen Ereignisses gemäß § 5 Nr. 1 Satz 2 VOL/B andauert; abweichend von § 5 Nr. 2 Absatz 2 VOL/B ist eine Beendigung des Vertrags auch nach Ablauf der 30-Tages-Frist möglich, sofern nicht eine Partei die andere dazu aufgefordert hat, zu erklären, dass sie an dem Vertrag festhält, und die andere Partei nicht innerhalb von 30 Tagen ab Zugang dieser Aufforderung die Beendigung (Kündigung oder Rücktritt) erklärt hat;
- im Wege der Zwangsvollstreckung die Vergütungsforderung des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber gepfändet worden ist oder wenn der Auftragnehmer im Wege der Abtretung erlangte Geldmittel nicht zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten verwendet hat und dadurch die Leistungserbringung durch den Auftragnehmer gefährdet ist, es sei denn, dieser weist innerhalb einer vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist nach, dass er weiterhin zur Leistungserbringung in der Lage ist;
- sich nach Vertragsschluss herausstellt, dass der Auftragnehmer im Rahmen des Vergabeverfahrens gegenüber dem Auftraggeber unrichtige Angaben über die Frage der illegalen Beschäftigung von Arbeitnehmern gemacht hat und er nicht nachweist, dass er nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat;
- der Auftragnehmer vertragliche Vereinbarungen über die Fertigungstiefe von Liefergegenständen im Inland nicht eingehalten hat und diesem Verstoß nicht innerhalb einer vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist abhilft, es sei denn, die Beendigung ist in Anbetracht der Schwere des Verstoßes und ihrer Auswirkungen unangemessen;
- der Auftragnehmer ein vor der Serienfertigung zu fertigendes Muster auch nach Fristsetzung nicht vertragsgemäß liefert oder ein vom Auftragnehmer vor der Serienfertigung geliefertes Muster so stark von der vertragsgemäßen Beschaffenheit abweicht, dass auch weitere Muster keine vertragsgemäße Leistung erwarten lassen;
- der Auftragnehmer gegen die Bestimmungen der Nummer 27 oder der Nummer 33 dieser ZVB verstößt.

34.2. Sehen die VOL/B das Recht der Parteien oder einer Partei vor, ganz oder teilweise zurückzutreten, gilt dies mit der Maßgabe, dass im Falle eines Dauerschuldverhältnisses ein Rücktritt vom Vertrag nur dann möglich ist, wenn der Vertrag zu diesem Zeitpunkt noch nicht in Vollzug gesetzt ist oder aber ein berechtigtes Interesse an der Rückgewähr der empfangenen Leistungen besteht und diese unschwer möglich ist.

34.3. Vor der Ausübung des Rechts zur Erklärung des Rücktritts oder der Kündigung wird der Auftraggeber dem Auftragnehmer Gelegenheit geben, zu den Tatsachen, die das Rücktrittsrecht oder das Kündigungsrecht begründen, unverzüglich Stellung zu nehmen.

34.4. Weitere vertragliche und gesetzliche Rechte des Auftraggebers zur Kündigung und zum Rücktritt bleiben unberührt.

35. Kündigung des Auftragnehmers nach § 9 VOL/B

35.1. Im Fall der Kündigung des Auftragnehmers i.S.v. § 9 VOL/B umfasst die angemessene Entschädigung i.S.v. § 9 Nr. 2 Absatz 2 VOL/B:

- die vereinbarte Vergütung für fertiggestellte Vertragsgegenstände;
- Erstattung der preisrechtlich angemessenen Selbstkosten für halbfertige und angearbeitete Teile, soweit diese durch den Auftragnehmer nicht anderweitig verwertet werden, zuzüglich des vertraglich vereinbarten Gewinnsatzes; ist ein solcher nicht vereinbart, zuzüglich 4 v. H.;
- Erstattung aller übrigen preisrechtlich angemessenen Selbstkosten, die durch den Auftrag bedingt und nach den vorstehenden Regelungen nicht abgedeckt sind.

35.2. Alle aus dem Vertrag zu leistenden Zahlungen einschließlich der vorstehenden Entschädigungsleistungen dürfen den Betrag nicht übersteigen, der dem Auftragnehmer bei Erfüllung des ungekündigten Vertrages zugestanden hätte. Der Auftragnehmer hat die Tatsachen nachzuweisen, die die geltend gemachten Forderungen begründen.

35.3. Der Auftraggeber ist zur Zahlung hinsichtlich solcher Gegenstände und Rechte, deren Kosten voll erstattet werden sollen, nur insoweit verpflichtet, als ihm der Auftragnehmer die Gegenstände und Rechte frei von Rechten Dritter übereignet oder überträgt, es sei denn, er ist dazu ohne Verstoß gegen bestehende Verträge nicht in der Lage.

36. Anwendbares Recht

36.1. Auf den Vertrag findet deutsches Recht Anwendung.

36.2. Die Anwendung des Übereinkommens der vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) ist ausgeschlossen.

37. Vertragsänderungen

37.1. Das Formerfordernis nach Nummer 3 gilt auch für Änderungen von Verträgen.

37.2. Ein Änderungsverlangen des Auftraggebers kann nur schriftlich oder in elektronischer Form vom zuständigen Vertragsreferat erfolgen.

Hinsichtlich § 2 Nr. 1 VOL/B gilt, dass der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Umstände, aus denen die Unzumutbarkeit eines nachträglichen Änderungsverlangens folgt, schriftlich darzulegen und auf Verlangen nachzuweisen hat.

38. AGB des Auftragnehmers

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers sind nicht Vertragsbestandteil, auch dann nicht, wenn der Auftraggeber der Geltung nicht ausdrücklich widersprochen hat.

39. Zusätzliche Bestimmungen zu § 1 Nr. 2 VOL/B

Zur Leistungsbeschreibung zählen alle zur Ausführung der Leistung geschaffenen technischen Vertragsbedingungen. Als Leistungsbeschreibung i.S.v. § 1 Nr. 2 VOL/B gelten auch Material- und Leistungslisten, Technische Richtlinien (TR), Technische Lieferbedingungen (TL) und Technische Zeichnungen.

40. Vertrags- und Korrespondenzsprache

40.1. Vertragssprache ist deutsch. Verbindlich sind nur der in deutscher Sprache verfasste Vertrag sowie die in deutscher Sprache verfassten Anlagen zum Vertrag.

40.2. Sind Anlagen und weitere Vertragsbestandteile in deutscher und in anderer Sprache verfasst, gilt allein das in deutscher Sprache Verfasste.

40.3. Schriftverkehr mit dem Auftraggeber, einschließlich Erklärungen und Nachweise, hat in deutscher Sprache zu erfolgen.

ENTWURF

Eigenerklärung

Die nachfolgende Erklärung gebe/n ich/wir verbindlich ab (ggf. zugleich in Vertretung für die lt. Teilnahmeantrag/ Angebot Vertretenen):

1. Der **Auftragnehmer** gehört nicht zu den in **Artikel 5k)** Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 in der **aktuell gültigen** Fassung der Verordnung (EU) über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren,

genannten Personen oder Unternehmen, die einen **Bezug zu Russland** im Sinne der Vorschrift aufweisen,

- a) durch die russische Staatsangehörigkeit des Auftragnehmers oder die Niederlassung des Auftragnehmers in Russland,
- b) durch die Beteiligung einer natürlichen Person oder eines Unternehmens, auf die eines der Kriterien nach Buchstabe a) zutrifft, am Auftragnehmer über das unmittelbare oder mittelbare Halten von Anteilen im Umfang von mehr als 50%,
- c) durch das Handeln des Auftragnehmers im Namen oder auf Anweisung von Personen oder Unternehmen, auf die die Kriterien der Buchstaben a) und/oder b) zutreffen.

2. Die am Auftrag als **Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Unternehmen, deren Kapazitäten im Zusammenhang mit der Erbringung des Eignungsnachweises in Anspruch genommen werden**, beteiligten Unternehmen, auf die mehr als 10 % des Auftragswerts entfällt, gehören ebenfalls nicht zu dem in der Vorschrift genannten Personenkreis mit einem Bezug zu Russland im Sinne der Vorschrift.

3. Es wird bestätigt und sichergestellt, dass auch während der Vertragslaufzeit keine als **Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Unternehmen, deren Kapazitäten im Zusammenhang mit der Erbringung des Eignungsnachweises in Anspruch genommen werden**, beteiligten Unternehmen mit Bezug zu Russland im Sinne von Ziffer 1 eingesetzt werden, auf die mehr als 10 % des Auftragswerts entfällt.

_____, den _____
(Ort) (Datum)

Unterschrift

Staatenliste¹ **im Sinne von § 13 Absatz 1 Nummer 17 SÜG²**

1. Afghanistan (Islamische Republik Afghanistan)
2. Algerien (Demokratische Volksrepublik Algerien)
3. Armenien (Republik Armenien)
4. Aserbaidschan (Republik Aserbaidschan)
5. Belarus (Republik Belarus)
6. China (Volksrepublik China),
ab 01.07.1997 einschließlich Sonderverwaltungsregion (SVR)
Hongkong, ab 20.12.1999 einschließlich Sonderverwaltungsregion (SVR) Macau
7. Georgien
8. Irak (Republik Irak)
9. Iran (Islamische Republik Iran)
10. Kasachstan (Republik Kasachstan)
11. Kirgisistan (Kirgisische Republik)
12. Korea (Demokratische Volksrepublik Korea)
13. Kuba (Republik Kuba)
14. Laos (Demokratische Volksrepublik Laos)
15. Libanon (Libanesische Republik)
16. Libyen (Staat Libyen)
17. Moldau (Republik Moldau)
18. Pakistan (Islamische Republik Pakistan)
19. Russische Föderation
20. Sudan (Republik Sudan)
21. Syrien (Arabische Republik Syrien)
22. Tadschikistan (Republik Tadschikistan)
23. Turkmenistan
24. Ukraine
25. Usbekistan (Republik Usbekistan)
26. Vietnam (Sozialistische Republik Vietnam).

¹ Festgelegt durch das Bundesministerium des Innern und für Heimat. Die Schreibweise der Staatennamen richtet sich nach dem vom Auswärtigen Amt herausgegebenen "Verzeichnis der Staatennamen für den amtlichen Gebrauch in der Bundesrepublik Deutschland" in der jeweils geltenden Fassung, die im Gemeinsamen Ministerialblatt bekanntgegeben wird

² Anlage zur "Anleitung zum Ausfüllen der Sicherheitserklärung